

Kritik des Demokratieförderungsgesetzes

Karl Albrecht Schachtschneider

Inhalt

Einleitung 1

I Gesetzgebungszuständigkeit 1

II Gegenstand und Zweck
des Demokratieförderungsgesetzes 5

III Ächtung als Zwangsmittel 7

IV Demokratie 9

V Demokratieförderung, Demokratiestärkung,
Demokratiefeindlichkeit 14

VI Diskriminierung 22

VII Extremismus 24

VIII Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit 28

IX Grundrechte 32

1. Freie Entfaltung der Persönlichkeit 32

2. Freiheit der Meinungsäußerung 33

3. Weitere Grundrechtsverletzungen 34

X Förderungsermessen 34

Einleitung

Die Vorlage des Demokratieförderungsgesetz (DFördG-E) hat die Bundesregierung am 1. März 2023 in den Deutschen Bundestag eingebracht. Es ist noch nicht vom Bundestag beschlossen. Das Gesetz soll nach seinem Entwurf eine Rechtsgrundlage für die Finanzierung „zivilgesellschaftlichen“ Engagements schaffen. Aus der Begründung des Gesetzentwurfes: „Die Gestaltung und Förderung der Demokratie sowie die Achtung von Recht und Rechtsstaatlichkeit“ sei „nicht allein staatliche Aufgabe, sondern ein gemeinsames Anliegen des Staates und einer lebendigen, demokratischen Zivilgesellschaft“. „Die Demokratie“ lebe „von engagierten Menschen, die in ganz Deutschland ihre Interessen in den verschiedenen demokratischen Institutionen, Parteien und Wählervereinigungen vertreten oder sich in zahlreichen Initiativen, Vereinen und Organisationen für ein vielfältiges, pluralistisches und gewalt- und diskriminierungsfreies Miteinander einsetzen im Bereich der Demokratieförderung und -stärkung, der politischen Bildung sowie bei der Auseinandersetzung mit und der Prävention jeder Form des politischen oder religiös begründeten Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie der Demokratiefeindlichkeit“. „Das Modell einer offenen, pluralistischen und vielfältigen Gesellschaft in einem gewaltenteilten, demokratischen Rechtsstaat“ sei „zunehmend unter Druck geraten“. Es sollen „überzeugte Demokratinnen und Demokraten“ herangebildet werden. Mit den staatlichen Mitteln sollen die Einrichtungen der Zivilgesellschaft, die sich im Sinne der Zwecke des Gesetzes betätigen, bezahlt werden.

I Gesetzgebungszuständigkeit

Der Bund hat die Gesetzgebungszuständigkeit in Anspruch genommen. Dem Grundgesetz läßt sich jedoch eine Zuständigkeit des Bundes für das Demokratieförderungsgesetz, das entworfen ist, nicht entnehmen.

Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 b GG ist nicht einschlägig. Das Demokratieförderungsgesetz regelt nicht „die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder zum Schutze der freiheitlichen

demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes“, insbesondere den „Verfassungsschutz“ in Bund und Ländern. Der Bund hat auch keine konkurrierende Zuständigkeit nach Art. 74 GG.

Der Entwurf des Demokratieförderungsgesetzes nennt keine Verfassungsgrundlage der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für ein solches Gesetz. Eine Zuständigkeit des Bundes aus der ‚Natur der Sache‘ gibt es nicht. Eine solche wird gern behauptet, wenn es die notwendige Zuständigkeit für ein Gesetz nicht gibt – so auch für dieses Gesetz. Das ununterbrochene Gerede in der Begründung des Gesetzes von dessen Wichtigkeit, etwa von einer „gesamtgesellschaftlichen und dauerhaften Aufgabe von zentraler politischer Bedeutung“ auch des Bundes und der Förderung des Bundes von „Maßnahmen Dritter nach diesem Gesetz, sofern sie von überregionaler Bedeutung sind und ein erhebliches Bundesinteresse besteht“, läßt keine Gesetzgebungszuständigkeit entstehen. Derartige Gründe wären nach Art. 72 Abs. 2 GG nicht einmal relevant, wenn die in dieser Vorschrift aufgelisteten konkurrierenden Befugnisse des Bundes zur Gesetzgebung eingriffen. Gäbe es überhaupt eine Aufgabe und eine Befugnis des Staates Deutschlands zur Gesetzgebung für die

„Förderung und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des zivilgesellschaftlichen Engagements im gesamten Bundesgebiet zur Wahrung der Normen und Werte des Grundgesetzes und zur Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland“ (§ 1 Abs. 1 DFördG-E),

könnte diese allenfalls eine Zuständigkeit der Länder sein, die sich aus deren Verfassung ergeben müßten. Gemäß Art. 30 GG müßte das Demokratieförderungsgesetz eine „staatliche Befugnis ausüben“ und die „Erfüllung einer staatlichen Aufgabe“ sein. Wären die genannten Agenden im „ganzen Bundesgebiet“ veranlaßt, könnten die Länder deren Einheitlichkeit in Deutschland auch kooperativ durch Vereinbarungen der Länder herstellen (kooperativer Föderalismus). Das geschieht in vielen Bereichen der Länderkompetenzen, insbesondere im Schulwesen mittels der Kultusministerkonferenz. Es geht der demokratistischen sozialistisch orientierten Politik der Bundesregierung schlicht darum, mit der Mehrheit der Mitglieder ihrer Parteien im Deutschen Bundestag ein solches Gesetz mit bundesweiter Wirkung durchzusetzen, solange das in ihrer Macht steht. Die meisten Länder Deutschlands würden ein solches offen verfassungswidriges Gesetz nicht beschließen, jedenfalls nicht die neuen Länder und auch nicht der Freistaat Bayern. Eine Zuständigkeit aus der Natur der Sache, wenn es diese denn gäbe, wäre nicht mit der ‚Hypothek‘ einer Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates belastet.

Mit dem Demokratieförderungsgesetz „übt“ der Bund „keine staatlichen Befugnisse aus und erfüllt keine staatlichen Aufgaben“, so daß überhaupt eine Zuständigkeit des Bundes oder der Länder in Betracht kommt (Art. 30 GG).

Die in § 2 DFördG-E aufgeführten Gegenstände der Maßnahmen

„zur Erhaltung und Stärkung der Demokratie, zur politischen Bildung, zur Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe“

sollen gemäß § 1 Abs. 2 DFördG-E Aufgaben „mit gesamtstaatlicher Bedeutung“ sein. Das Grundgesetz gibt für die Aufgaben, die das Demokratieförderungsgesetz dem Staat übertragen soll, keine Verfassungsgrundlage her. Es läßt es auch nicht zu, Aufgaben, die der Staat nicht hat und nicht haben darf, derer sich nichtstaatliche, zivilgesellschaftliche Akteure annehmen, finanziell zu unterstützen, auch weil der Staat durch Aktivitäten im privaten Bereich das

Subsidiaritätsprinzip, den Vorrang privater Lebensbewältigung, mißachtet¹. Keinesfalls kann und darf und kann der Staat in Deutschland Aufgaben haben, die die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG) und den Wesensgehalt der Grundrechte (Art. 19 Abs. 2 GG) mißachten. Die privaten Akteure bieten keinerlei Gewähr, diese Aufgaben staatsgerecht, vor allem im Rahmen des Grundgesetzes und der Gesetze, zu erfüllen. Einige bisher schon mit Haushaltsmitteln unverfänglicher Titel geförderte Aktivisten greifen sogar zur Gewalt, um ihnen unliebsame, vermeintlich ‚faschistische‘ Meinungsäußerungen durch Angst zu unterbinden. Nur der Staat vermag demokratische Legitimation und Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten. Die zivilgesellschaftlichen Akteure sind keine mit Staatsaufgaben beliehenen Unternehmer. Sie haben keine spezifische Befähigung. Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG sagt in aller Klarheit, „die Staatsgewalt wird (u. a.) durch besondere Organe der vollziehenden Gewalt ausgeübt“. Mit dem Demokratieförderungsgesetz unternimmt die Regierung der 20. Legislaturperiode den Versuch, in den Staat des Grundgesetzes entdemokratisierende und entrechtlichende Willkürelemente einzufügen. Das mag der Versuch einer ‚Zeitenwende‘ sein, aber ist keine staatliche Aufgabe und erst recht keine staatliche Befugnis. Es ist vielmehr der Versuch, die freiheitliche demokratische Grundordnung wenn nicht abzuschaffen, so doch in ihren Grundfesten zu erschüttern. Die Würde des Menschen und die Grundrechte würden in ihrem Wesensgehalt angetastet, jedenfalls faktisch entwertet. Rechtsschutz gegen den vom Staat finanzierten und damit zu verantwortenden Moralismus würde, wenn die Freiheit unter den gesinnungsethischen Zwang gebeugt würde, praktisch leerlaufen. Die bundesstaatliche Kompetenzteilung würde unterlaufen. Das Neutralitätsprinzip, das etwa Propaganda der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Grenzen hält, jedenfalls zu halten verpflichtet ist (BVerfGE 80, 124 ff., Rn. 28); vgl. auch BVerfGE 144, 20 ff., Rn. 516, 533), käme nicht zur Geltung. Die haushaltsrechtliche Verfassung würde durch weitere Kosten entgegen der Schuldenbremse des Art. 109 Abs. 3 GG verletzt.

Die zivilgesellschaftlichen Akteure geben vor, die Demokratie zu fördern und zu stärken und Demokratiefindlichkeit, Diskriminierungen, Extremismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit entgegenzuwirken bemüht zu sein. Diese Aktionen zu finanzieren gehört nicht zu den Aufgaben des Staates. Dafür werden Gelder des Staates, die Gelder der Bürgerschaft, verausgabt, die dafür nicht aufgewendet werden müssen und dafür nicht aufgewendet werden dürfen. Rechtsverletzungen zu verhindern ist Pflicht des Staates, soweit die Rechtsordnung das vorsieht. Wenn es geboten ist, kann er Handlungen und Unterlassen verbieten und unter Strafe stellen, aber er darf die Bürger nicht zu erziehen versuchen, wie in den weiteren Kapiteln näher dargelegt werden wird. Schon gar nicht darf der Staat die Verfassung verletzen. Gegen die Verfassung hat der Staat keine Aufgaben und erst recht keine Befugnisse. Demgemäß gehören diese Agenden des in die Gesetzgebung eingebrachten Demokratieförderungsgesetzes nicht zu den Staatsaufgaben.

Das demokratische Prinzip und das Rechtsstaatsprinzip werden mißachtet, wenn der Staat die zivilgesetzlichen Aktivitäten finanziell fördert, die die gleichheitlichen Rechte zur politischen Betätigung der Parteien und Bürger, gegen die sich die Aktivitäten richten, verletzen, jedenfalls nicht gewährleisten. Die Vorwürfe gegen bestimmte Parteien und Bürger, daß sie demokratiefreundlich und diskriminierend, extremistisch und gruppenbezogen menschenverachtend und anders mehr seien, werden in den weiteren Kapiteln erörtert. Die Finanzierungen begünstigen die politischen Aktivitäten bestimmter zivilgesellschaftlicher Akteure und schaden anderen politisch aktiven Bürgern, gegen deren Einstellungen und Handlungen sich die Vorwürfe richten und deren durch die Grundrechte geschützten Freiheiten beeinträchtigt werden. Jede Politik der Bürger ist rechtmäßig, die nicht verboten ist. Sie auch nur zu bedrängen darf der Staat nicht finanzieren, erst recht nicht rechtmäßiges Handeln ideologisch delegitimieren. So aber agieren

¹ Dazu K. A. Schachtschneider (KAS), Staatsunternehmen und Privatrecht, 1986, S. 27f ff., 317 ff.; der., Der Anspruch auf materiale Privatisierung, 2004, S. 130 ff., 153 ff.; so Art. 87 BayGO.

bestimmte zivilgesellschaftlichen Akteure, etwa die Antifa, die vor Gewalt nicht zurückschreckt. An die Stelle unerwünschter Kritik an der einer freiheitlichen Demokratie fernem sozialistischen Entwicklung soll angstgetriebener ‚Gehorsam‘ treten. Neu sind diese vornehmlich propagandistischen Herrschaftsmethoden von demokratistischen, sozialistischen Ideologen nicht. Auch der zivilgesellschaftliche Akteure fördernde Staat verletzt gröblich das demokratische Prinzip und das Rechtsstaatsprinzip, indem er Aufgaben, die allenfalls seine Aufgaben sein könnten, nichtstaatlichen Akteuren überläßt. Er verletzt auch die zu IX geprüften oder nur benannten Grundrechte.

Die staatliche Finanzierung eröffnet für Studienabbrecher oder auch für ‚Akademiker‘, die sonst niemand braucht und bezahlt, ein großes vom Staat finanziertes Betätigungsfeld. Die untragbare Absenkung der Anforderungen an die Hochschulreife und bestimmte Studien hat dazu geführt, daß viele ‚studierte‘ Menschen, seien es Deutsche oder Ausländer, keine ihren bescheidenen Hochschulabschüssen adäquate Beschäftigung finden. Es sind zu viele, die keiner der Arbeiten nachgehen, die dringend gebraucht wird, insbesondere zu viele, die dafür keine geeigneten Befähigungen erworben haben. Die in § 2 DFördG-E aufgelisteten Gegenstände von Maßnahmen und die gänzliche Unabhängigkeit der Befassung mit diesen Aufgaben von spezifischen Qualifikationen ist eine große Chance, bezahlte Beschäftigungen im jeweilig selbstbestimmten zivilgesellschaftlichen Aufgabenbereich zu finden. Es werden geradezu zivilgesellschaftliche ‚Berufe‘ geschaffen. Diese Tätigkeiten sind schlicht überflüssig, jedenfalls ist deren Finanzierung mit dem Haushaltsprinzip der Sparsamkeit (§ 6 HGrG; § 7 BHO), zumal der Schuldenbremse des Art. 109 Abs. 3 GG, unvereinbar.

Die zivilgesellschaftliche Akteure haben kraft der politischen Freiheit, insbesondere der Kommunikationsfreiheiten das Recht, im Rahmen der Gesetze in einer Weise zu agieren, von der sie annehmen, daß sie die Demokratie fördern zu stärken. Sie sind auch berechtigt, sich gegen vermeintliche ‚Demokratiefeindlichkeit‘, ‚Diskriminierung‘, ‚Extremismus‘ und ‚gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit‘ zu wenden, wenn sie meinen, das tun zu sollen, ganz unabhängig davon, ob es Betätigungen, die sie derart bewerten zu müssen meinen, gibt oder nicht. Die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz dürfen sie dabei nicht verletzen. Sie tun das jedoch, bis hin zu Gewalttaten. Darauf kann ich in dieser kurzen Abhandlung nicht näher eingehen. Der Staat darf jedenfalls ihre politischen Aktionen nicht finanzieren.

Eine Zuständigkeit aus der Natur der Sache, eine derartige Verfassungsinstitution unterstellt, kommt nicht in Betracht, wenn Agenden durch Gesetze betrieben werden sollen, für die der Staat nicht einmal eine Aufgabe hat oder haben kann und darf. Der Staat hat keine eigenständige Existenz. Er ist nicht ‚vom Himmel gefallen‘. Er darf und kann sich nicht entfalten, wie seine Amtswalter es belieben. Der Staat wird durch eine Verfassung der Menschen geschaffen, die miteinander auf einem Gebiet der Erde in Frieden leben wollen. Diese werden durch den Staat dessen Bürger. Kant, Metaphysik der Sitten (alle Schriften Kants ed. Weischedel, 1968), S. 432:

„Der Staat (civitas) ist die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen.“

Die Verfassung bestimmt die Aufgaben des Staates und begrenzt diese. Die Aufgaben und Befugnisse, die dem Staat durch das Grundgesetz nicht übertragen sind, aber der jeweiligen Lebensbewältigung der Bürger dienen, verbleiben den Bürgern. Das ist das schon genannte freiheitliche Subsidiaritätsprinzip des gemeinsamen Lebens im Staat, das Privatheitsprinzip. Auch die Grundrechte lassen, jedenfalls als politischen Leitentscheidungen Deutschlands (dazu mein Res publica res populi, 1994, S. 847 ff., 956 ff.) wie schon gesagt, nicht zu dem Staat jedwede Aufgabe zu übertragen. Das Können folgt aus dem Dürfen, weil der Staat nur insoweit existiert, als ihm Aufgaben und Befugnisse übertragen sind; denn „alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ (Art. 20 Abs 2 S. 1 GG). Wenn das Handeln des Staates darüber hinausgeht, ist es ultra

vires und folglich rechtswidrig. Der Staat ist ein Rechtsgebilde. In der absoluten Monarchie war der Monarch der Herrscher über sein Gebiet. Die Herrschaft war, gottgegeben, Gegenstand seines Eigentums. L'Etat c'est moi (Ludwig XIV). In der Republik ist Staatlichkeit Gesetzlichkeit. Sie muß der Verfassung genügen, um Wirkung entfalten zu können (dazu mein Res publica res populi, S. 14 ff., 519 ff.). Verfassungswidriges Handeln der Amtswalter führt, wenn es Schaden anrichtet, allenfalls sekundär zur Haftung des Staates (Art. 34 GG). Der Staat kann und darf die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht aufgeben - und anderes mehr. Dagegen hätten alle Deutschen das Recht zum Widerstand (Art. 20 Abs. 4 GG). Das Demokratieförderungsgesetz verletzt seinem Entwurf nach die Würde des Menschen. Es bezweckt, den Bürgern die freiheitliche Persönlichkeit zu nehmen und sie unter Vormundschaft zu stellen, sogar der von irgendwelchen zivilgesellschaftlichen Akteuren, wie im Folgenden material ausgeführt wird. Diese sollen das Gemeinwesen dabei unterstützen, die Bürger zu ‚demokratischen Persönlichkeiten‘ zu erziehen. Demokratische Persönlichkeit gibt es nicht. Das demokratische Prinzip ist ein Staatsprinzip. Einen Erziehungsstaat, wie diesen das Demokratieförderungsgesetz einzuführen oder auch nur zu fördern und zu stärken bezweckt, darf und kann somit keine Aufgabe des grundgesetzlichen Staates sein. Er darf zu diesem Zweck auch nicht zivilgesellschaftliche Akteure finanzieren. Folglich gibt es dahingehende Zuständigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland nicht, weder der Länder noch gar des Bundes.

Art 104 a Abs. 3 GG, der ermöglicht, daß Geldleistungen vom Bund getragen werden, auch wenn die Bundesgesetze von den Ländern ausgeführt werden, erlaubt es dem Bund nicht, beliebige Geldleistungen zu gewähren, und ermächtigt den Bund auch nicht, Geldleistungsgesetze zu erlassen, sondern setzt derartige Gesetze voraus. Die Praxis hat stetig, freilich rechtlich mehr als fragwürdig, Haushaltstitel genügen lassen, die die Exekutive zu bestimmten Subventionen ermächtigen, um diese Subventionen ins Recht zu setzen (BVerwGE 6, 282 (287 f.); st. Rspr.; 58, 45 (48); dazu mein Prinzipien des Rechtsstaates, S. 115 f.). Das ist mit der Schuldenbremse des Art. 109 Abs. 3 GG schlechterdings unvereinbar.

Der Entwurf des Demokratieförderungsgesetzes sieht in mehreren Vorschriften Verwaltungsaufgaben des Bundes vor. Nach § 3 soll der Bund eigene Maßnahmen nach diesem Gesetz ausführen, insbesondere das „Bereitstellen von Informationsangeboten und anderer Wissensformate, die Durchführung von Veranstaltungen sowie die Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen“. Nach § 4 soll „der Bund Maßnahmen Dritter nach diesem Gesetz, sofern sie von überregionaler Bedeutung sind und ein erhebliches Bundesinteresse besteht, fördern“. Nach § 7 Abs. 1 soll die „Ausführung des Gesetzes den obersten Bundesbehörden im Rahmen der jeweiligen Ressortzuständigkeit obliegen, die diese Aufgaben auf nachgeordnete Bundesoberbehörden übertragen können“. Näher auf diese Regelungen einzugehen erübrigt sich. Das Motiv, dem Bund wesentliche Verwaltungsaufgaben zu übertragen, ist naheliegend. Im Bund haben die Regierungsparteien das Sagen, vor allem die rechtsfernen ‚Volksvertreter‘ des Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Daß diese die Verteilung der Steuergelder an zivilgesellschaftliche Akteure ungerne den Ländern überlassen wollen, die nicht ihr ‚demokratisches‘ Niveau erreichen, ist verständlich. Schließlich läßt das Gesetz im Unklaren, welche dieser Akteure gefördert werden sollen. Nicht einmal das Gleichheitsprinzip ist sichergestellt. Man kann immer zivilgesellschaftliche Akteure wegen mangelnder Eignung für die ‚anspruchsvollen‘ Aufgaben der Förderung und Stärkung der Demokratie von der finanziellen Förderung ausschließen.

Art. 83 GG „führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anders bestimmt oder zuläßt“. Ich vermag andere Bestimmungen oder Regelungen im Grundgesetz nicht zu finden. Bundeseigene Verwaltung gemäß Art. 86 GG kommt nur in Betracht, wenn deren Gegenstände in den Artikeln 87 ff. GG stehen. Der Gesetzesentwurf ist an Dilettantismus schwerlich zu übertreffen.

Das Demokratieförderungsgesetz ist nach seinem Entwurf schon deshalb verfassungswidrig, weil der Bund keine Zuständigkeit für ein solches Gesetz hat.

II Gegenstand und Zweck des Demokratieförderungsgesetzes

Das Demokratieförderungsgesetz dient nach § 1 Abs. 1 des Entwurfs

„der Förderung und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des zivilgesellschaftlichen Engagements im gesamten Bundesgebiet zur Wahrung der Normen und Werte des Grundgesetzes und zur Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland“.

Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes ergreift

„der Bund hierzu eigene und fördert zivilgesellschaftliche Maßnahmen mit gesamtstaatlicher Bedeutung zur Erhaltung und Stärkung der Demokratie, zur politischen Bildung, zur Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe“.

„Gegenstand der Maßnahmen nach § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes sind nach insbesondere nach § 2 Nr. 1 des Gesetzes

„die Stärkung und Förderung demokratischer Werte, demokratischer Kultur, demokratischen Bewusstseins, des Verständnisses von Demokratie, ihrer Funktionsweisen und ihrer Bedeutung für die Freiheit, ...“

Die Zwecke des Gesetzes, der „Gegenstand der Maßnahmen“, sind durchgehend entgegen dem Rechtsstaatsprinzip materiell unbestimmt. Das demokratische Prinzip ist formal. Die „demokratischen“, also die mit dem Gesetz verfolgten, die richtigen „Werte“, die richtige „Kultur“, das richtige „Bewußtsein“ und das richtige „Verständnis von Demokratie, ihrer Funktionsweisen und ihrer Bedeutung für die Freiheit, ...“ kann jedem zivilgesellschaftlichen Akteur zugesprochen oder abgesprochen werden. Die Worte sind keine subsumtionsfähigen Begriffe. Sie ermöglichen geradezu explizit Willkür. Auch andere materiale Ausrichtungen als die, die das Gesetz in der gegenwärtigen Entwurf in § 2 als „Gegenstand der Maßnahmen“ zu fördern ermöglicht, müssen gemäß den Gleichheitssätzen des Grundgesetzes gleichheitlich finanziell bezuschußt werden. Die Politiken der zivilgesellschaftlichen Akteure können sehr unterschiedlich sein, den Bewilligungsbehörden genehm oder nicht genehm, je nach materieller Orientierung, Zielgruppen oder Methoden der Agenden der Akteure. Die Aktivitäten müssen dem Recht genügen.

Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes

„führt der Bund eigene Maßnahmen nach diesem Gesetz durch. Hierzu gehören insbesondere das Bereitstellen von Informationsangeboten und anderer Wissensformate, die Durchführung von Veranstaltungen sowie die Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen“.

„Maßnahmen des Bundes richten sich“ nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes „sowohl an die Allgemeinheit als auch gezielt an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus den Bereichen der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung“. Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes „fördert der Bund Maßnahmen Dritter nach diesem Gesetz, sofern sie von überregionaler Bedeutung sind und ein erhebliches Bundesinteresse besteht. Nach Satz 1 können insbesondere auch auf einen längeren Zeitraum angelegte Maßnahmen gefördert werden“.

Das Ansehen des Parteienstaates in Deutschland stellt die politischen Parteien vor allem des ‚linken‘ Flügels nicht zufrieden. Die Kritiken an der Demokratie genannten oligarchischen

Parteiherrschaft sind den Parteifunktionären ein Dorn im Auge. Diese ‚Elite‘, wie sie sich sieht und nennen läßt, möchte die gesellschaftliche Legitimität ihrer Herrschaft stärken. Die „Elite“ eines Staates will verehrt werden, nicht verachtet, jedenfalls nicht öffentlich. Das war nie anders und wurde fast immer von den Untertanen bedient. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, der Sache nach der Staatsfunk, überreichlich finanziert durch Zwangsbeiträge (gutgeheißen: BVerfGE 158, 389 ff., Rn. 74 ff.), funktional Steuern, stärkt auch im eigenen Interesse die „Elite“ der Parteifunktionäre, die führende Stellungen in Staat und Gesellschaft haben, allein schon durch deren ständige Präsentierung in der breiten Öffentlichkeit, seien die Gespräche kritisch oder nicht. Sichtbarkeit gibt Macht. Die zivilgesellschaftlichen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) können durch ‚kritische‘ Aktivität und sei es nur deren Schein dem parteienstaatlichen Herrschaftssystem dienlich sein. Zu diesem Zweck will die wenig respektierte ‚Elite‘ die zivilgesellschaftlichen Akteure finanziell ausstatten, die zum großen Teil ohnehin auf der Seite der pluralen Einheitspartei des Neosozialismus in Deutschland stehen. Vielleicht wollen die ‚Politiker‘, sprich Bürger in Staatsämtern, Staatswalter, die Aktivisten auch nur an sich binden, indem sie diese mit Steuergeldern ‚bestechen‘. Beide politischen Akteure, die ‚linken‘ Parteien und die meist nicht weniger ‚linken‘ zivilgesellschaftlichen Organisationen, verstehen sich als demokratisch, während sie den ihnen entgegenstehenden Parteien und Akteuren den demokratischen Status absprechen und als „rechts“ oder gar als „rechtsextrem“ zurückweisen und aus dem staatlichen und gesellschaftlichen Leben herauszudrängen sich bemühen. ‚Links‘ ist seit eh und je die politische Metapher für sozialistisch. Wer sie gegen die ‚Rechte‘ stellt und diese aus der Gemeinschaft der Demokraten ausschließt, identifiziert das Demokratische mit dem Sozialistischen, nämlich dem ‚Linken‘.

Die ‚Demokratieförderung‘ hat augenscheinlich die überfälligen institutionellen Änderungen des parteienstaatlichen Wahlsystems und die Stärkung des Einflusses der Bürger nicht im Sinn, sondern eine gesinnungsethische Erziehung der Bürgerschaft, nämlich „die Stärkung und Förderung demokratischer Werte, demokratischer Kultur, demokratischen Bewußtseins und die Stärkung der Bereitschaft zum demokratischen Engagement durch Maßnahmen der politischen Bildung“ (§ 2 Nr. 1 und 3 DFördG-E). Nach der Begründung des Demokratieförderungsgesetzes sollen „überzeugte Demokratinnen und Demokraten“ herangebildet werden. Das ist der Erziehungsstaat des ‚Großen Bruders‘.

Die Maßnahmen nach § 1 DFördG-E, deren Gegenstände § 2 des Gesetzes auflistet, sind, wie zu V bis VIII ausgeführt wird, schon deshalb nicht geboten, weil die Verhaltensweisen, die dort inkriminiert sind, fast alle verboten oder sogar strafbar sind. Sie werden in das Demokratieförderungsgesetz aufgenommen, weil die Einstellungen der Bürgerschaft dem Moralismus und der Ideologie der sozialistisch und ökologistisch orientierten gegenwärtigen Regierungsparteien anezogen werden sollen.²

² SPD, Hamburger Programm: „demokratischer Sozialismus“, „Jahrhundert des sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Fortschritts“; Bündnis 90/Die Grünen (Neues Grundsatzprogramm: ökologisch 90mal, „Jahrhundert des sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Fortschritts“; Europawahlprogramm 2024: „ökologisch“ 41mal, gegen „soziale Ungleichheit“); aber auch der christdemokratischen ‚Opposition‘ (Neues Grundsatzprogramm 2024: „Ökologie, Ökonomie und Soziales untrennbar“, „christliches Menschenbild“, „christlich-sozial“).

Ich spreche von sozialistisch, Sozialismus und Sozialisten: Die Sozialdemokraten verstehen ihre Programmatik selbst als sozialistisch, wenn auch kaum alle Mitglieder der SPD als Sozialisten eingestuft werden können. Die ‚Grünen‘ (Bündnis 90/Die Grünen) erweisen ihren Sozialismus nicht nur durch ihr Zerstörungswerk des ‚liberalen‘ Deutschlands, sondern auch durch maßgebliche Aktionisten ihrer Gründungsgeschichte. Ich nenne zwei, die dem Kommunistischen Bund (KB) angehörten, zu den Verehrern Stalins und Mao Tse-tungs gehörten und den geplanten ‚langen Marsch‘ durch die Institution‘ gegangen sind: Wilfried Kretschmann und Jürgen Trittin. Das politische Christentum der Protestanten ist tendenziell sozialistisch. Die langjährige Bundeskanzlerin Merkel, CDU, war in der DDR Funktionärin der

Im Gleichheitspostulat ist im Gegensatz zum Prinzip der Gleichberechtigung der sozialistische Zweck impliziert. Das jesuanische Christentum ist im sozialistischen Sinne gleichheitlich. Eine durchgehend sozialistisch und ökologisch orientierte Gesinnung der Bürger soll es ausschließen, daß sie alternative Parteien wählen, die nicht oder nicht hinreichend von diesen Gesinnungen bestimmt sind oder bestimmt sein sollen, jedenfalls mittels dieses Demokratismus ins Abseits gedrängt werden sollen. Der Liberalismus soll Deutschland im Interesse eines totalen sozialistischen Egalitarismus ausgetrieben werden, der kaum vermeidlich droht, totalitär zu werden. Hinter dem positiven Begriff ‚Demokratie‘ verbirgt sich der nicht allgemein sakrosankte Sozialismus.

Der latente Zweck des Demokratieförderungsgesetzes ist der Wandel von der freiheitlichen Demokratie, die mit dem Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ benannt ist, in eine sozialistische Demokratie, wie sie in der DDR ideologisiert und als ‚Diktatur‘, sprich als Unrechtsstaat, praktiziert worden ist. Das Demokratieförderungsgesetz soll einen grundgesetzfernen Systemwandel einleiten, der mit der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ unvereinbar ist. Deutschland soll zügig von einem Land der eigenverantwortlichen Freiheit zur sozialistischen Vormundschaft, von der praktischen Vernunft der Aufklärung zur ideologisierten Untertänigkeit gegenüber der pluralen Einheitspartei entwickelt werden. Der Weg dorthin ist ohnehin schon weit zurückgelegt. Ideologen wie Moralisten können Menschen nicht ertragen, die ihren ‚langen Marsch‘ zu einer ‚besseren Welt‘ nicht mitgehen wollen. Um die bereits mit verschiedenen Gesetzen auf den Weg gebrachte Umwälzung zu unterstützen, sollen die Akteure der Zivilgesellschaft finanziell ausgestattet werden können. Ohne Umerziehung der freiheitlichen Bürger zu fügsamen ‚Volksgenossen‘ kann die ‚sanfte Revolution‘ in Deutschland nicht gelingen, weil die Bürgerlichkeit der Bürger sonst den dafür erforderlichen Änderungen der Rechtsordnung entgegensteht. Zu wenig Bürger folgen Parteien mit derartigen Zielsetzungen, sondern politischen Alternativen. Egalitaristische Ideologen stemmen sich gegen Auffassungen, die sozialistischer Ideologie nicht genügen.

Das gegenwärtige Scheitern der ökologistischen und sozialistischen Politik der Regierungsparteien ist für diese ein Denkmittel. Es wurde sogar schon gedroht, die Verhöhnung der ‚demokratischen‘ Funktionärsherrschaft unter Strafe zu stellen. Schließlich hat die Regierung den Entwurf des Demokratieförderungsgesetzes in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, die von diesen sich selbst als ‚demokratisch‘ auszeichnenden, aber sozialistischen Parteien dominiert wird. Die Legitimation der Parteien allgemein ist, obwohl sie legal sind (Art. 21 GG), mehr als gering.

Die Zivilgesellschaft ist nicht die bürgerliche Gesellschaft, ein von Hegel eingeführter Begriff des Konstitutionalismus der Trennung von Staat und Gesellschaft³. Zivilgesellschaft meint gegenwärtig die vielen Nichtregierungsorganisationen unterschiedlicher Organisationart, etwa Vereine, rechtsfähig oder nicht, Gesellschaften, Menschen- und Bürgerrechtsbewegungen, die sich mehr oder weniger engagiert neben den Parteien an der politischen Willensbildung allge-

Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der SED. Der Ministerpräsident Schleswig-Holsteins Daniel Günther (CDU) hat Koalitionen mit der Linkspartei (Beispiel Thüringen) gutgeheißen, hält aber die AfD für eine Gefahr für die Demokratie (FAZ-Bericht, Netz vom 3. Mai 2024). Die liberal-soziale Bundesrepublik Deutschland war ‚Klassenfeind‘ der sozialistischen DDR. Merkel und der Vizekanzler Sigmar Gabriel (SPD) haben 2015 die Massenzuwanderung Fremder nach Deutschland betrieben. Die Massenzuwanderung hat bislang kein Ende gefunden. Die Bundestagsfraktion der CDU, aber auch die der ‚Schwesterpartei‘ CSU, haben diese strafbare (§ 95 Aufenthaltsg) egalitaristische, internationalistische und damit sozialistische, gegen Deutschland gerichtete Politik mitgetragen, jedenfalls nicht unterbunden. Deswegen, aber auch wegen vieler anderer Politiken, stupe ich die CDU als sozialistisch orientierte, jedenfalls für den Sozialismus offene Opportunisten ein.

³ Dazu K. A. Schachtschneider, *Res publica res populi. Grundlegung einer Allgemeinen Republiklehre*, 1994, S. 159 ff.; ders., *Freiheit in der Republik*, 2007, S. 207 ff.

mein oder mit besonderen, oft regionalen, Anliegen beteiligen. Man spricht vom Dritten Sektor oder vom Nonprofit-Bereich. Derartige Organisationen werden auch für hochpolitische Agenten wie Regimechanges genutzt oder aufgebaut, jedenfalls von finanzstarken ‚Weltverbessern‘ oder auch daran interessierten Staaten finanziert. In Deutschland sollen etwa 700.000 zivilgesellschaftliche Organisationen und viele weitere zivilgesellschaftliche Akteure tätig sein. Diese sind freilich zum größten Teil ehrenamtlich und nicht politisch aktiv, wenn auch von großer Bedeutung für das Gemeinwesen, etwa Sportvereine (fast 100.000), diakonische und caritative Organisationen.

Bestimmte politische Akteure der Zivilgesellschaft versuchen sich als Vertreter von Bürgerinteressen zu legitimieren. Sie sind aber nicht gewählt und haben nicht mehr zu beizutragen als jeder andere Bürger. Keinesfalls können sie eine staatliche Finanzierung in Anspruch nehmen.

Die finanzielle Förderung bestimmter Akteure der ‚Zivilgesellschaft‘ verstärkt deren Propagandafähigkeiten und bezweckt, „bestimmte Denkweisen“, die den Ideologien der herrschenden Parteien genügen, mittels sanfter Despotie vor allem von Medien zu erzwingen. Der Bürgerlichkeit der Bürger schadet das ‚Denken‘ ohne Erkenntnis der Wahrheit und Richtigkeit essentiell. Insbesondere werden Anhänger der mehr oder weniger ‚linken‘ Parteien bezahlt, die schließlich das systemwidrige Demokratieförderungsgesetz auf den Weg gebracht haben.

III Ächtung als Zwangsmittel

Dem Gesetzentwurf liegt, wie gesagt, ein „demokratisch“ genanntes sozialistisches Gesinnungsethos zugrunde. Das Grundgesetz ist die Verfassung einer Ethik der Freiheit. Kant, Grundlegung der Metaphysik der Sitten, S. 11:

„Ethik ist die Lehre von den Gesetzen der Freiheit.“

Demgemäß lebt jeder Bürger im gemeinsamen Staat unter dem eigenen Gesetz, das auch das Gesetz aller anderen Bürger ist⁴. Folglich muß die staatliche Willensbildung demokratisch sein. Sie muss den Allgemeinwillen, die *volonté générale*, erkennen und verwirklichen. Die Staatsdiener, Abgeordnete, Beamte, Richter, sind Vertreter des ganzen Volkes und müssen dessen Willen, den Allgemeinwillen, erkennen und verbindlich machen.

Das Demokratieförderungsgesetz soll nach seinem Entwurf die in § 2 aufgeführten Politiken fördern und stärken sowie verschiedene „Feindschaften“ abwehren, d. h. die genannten Politiken ‚moralisch‘ verbindlich machen, obwohl die meisten längst Verfassungsprinzipien, durch Gesetze näher geregelt und Zuwiderhandlungen verboten oder sogar strafbar sind. Gesetzgeber haben die Macht, Moralismen zu Rechtsprinzipien machen. Nicht immer genügt das praktischer Vernunft, die ihr Prinzip im Sittengesetz hat (Art. 2 Abs. 1 GG), dem kategorischen Imperativ Kants (dazu die soeben genannten Schriften). Das Sittengesetz zu achten ist Pflicht, aber diese Pflicht unterliegt dem Selbstzwang (Kant, Metaphysik der Sitten S. 508, 512; vgl. mein *Res publica res populi*, S. 265, auch S. 279 ff.) nicht äußerem Zwang. Der Selbstzwang ist formale Moralität, nicht materialer Moralismus. Rechtssätze bedürfen keines Moralismus, um verbindlich zu sein. „Recht ist mit der Befugnis zu zwingen verbunden“ (Kant, Metaphysik der Sitten, S. 338 f.). Rechtssätze haben definierbare Grenzen. Sonst sind sie mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar.

Moralismen sind Ideologien, auch Religionspflichten. Rechtsprinzipien werden mehr und mehr als Werte moralisiert. Werte sind unbestimmt und als solche keine Rechtssätze, sondern Moralismen. Als Moralismen beanspruchen sie entgegen dem Rechtsstaatsprinzip Beachtung. Der Verstoß gegen Moralismen, die von Mächtigen oder von Vielen vertreten werden, wird ‚gesellschaftlich‘ geächtet. Ächtung ist eine tiefgreifende Verletzung der Persönlichkeit. Der

⁴ Dazu vor allem KAS, Freiheit in der Republik, 2007; Nationalstaat und Souveränität, Homepage, 2. Teil, 2. Kapitel.

Geächtete wird aus der Gesellschaft der ‚Anständigen‘ ausgeschlossen. Das bringt meist erhebliche berufliche und geschäftliche Schäden mit sich. Wenn die Kirche, der Kaiser oder auch ein Gericht im Mittelalter über jemanden die Acht verhängt hatten, war er vogelfrei und dürfte von jedermann getötet werden. Zweck eines freiheitlichen Staates ist die Sicherheit seiner Bürger, deren selbstverantwortetes Leben in allgemeiner Freiheit. Moralismen ermöglichen es, die verschiedensten Maximen des Handelns politisch unangreifbar zu machen. Heute kann jemand in der öffentlichen Meinung geächtet werden und verliert dadurch den Respekt des Gemeinwesens. Er ist für die Allgemeinheit ‚gestorben‘. Das genügt, um den ‚Gehorsam‘ gegenüber den Moralisten zu erzwingen. Moralisten nutzen die Angst vor der Ächtung als Zwangsmittel. Angst lähmt das unabhängige Denken und den Mut, ‚abweichende‘ Meinungen in der Öffentlichkeit zu äußern. Die öffentliche Meinung schaffen vor allem die Medien. Sie indoktrinieren statt zu informieren, wie das ihre Aufgabe ist. Die Medien sind, wenn ihre Meinungen nicht voneinander abweichen, mächtiger als Parlamente und Regierungen, weil deren Mitglieder der öffentlichen Meinung folgen müssen, wenn sie an der Macht bleiben wollen. BVerfGE 80, 124 ff. Rn. 28:

„Staatliche Förderungen dürfen bestimmte Meinungen oder Tendenzen weder begünstigen noch benachteiligen. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG begründet im Förderungsbereich für den Staat vielmehr eine inhaltliche Neutralitätspflicht, die jede Differenzierung nach Meinungsinhalten verbietet. Dieser Neutralitätspflicht des Staates entspricht auf Seiten des Trägers der Pressefreiheit ein subjektives Abwehrrecht gegen die mit staatlichen Förderungsmaßnahmen etwa verbundenen inhaltslenkenden Wirkungen sowie ein Anspruch auf Gleichbehandlung im publizistischen Wettbewerb.“

IV Demokratie

Das Wort „Demokratie“ kommt im Grundgesetz nicht vor. Art. 20 Abs. 1 GG:

„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“.

Eine Republik unterscheidet sich von einer Demokratie. Ein Blick in die Verfassungsgeschichte lehrt das. Ich habe den Unterschied in meiner Schrift „Res publica res populi“, 1994, dargelegt und erneut in der Schrift: Nationalstaat und Souveränität, i. E. (schon jetzt in meiner Homepage unter Abhandlungen) skizziert. Den Unterschied auszubreiten, überschreitet eine Kritik an dem Entwurf des Demokratieförderungsgesetzes.

Eine Republik, die demokratisch ist, ist ein freiheitlicher Rechtsstaat. Ihr Fundamentalprinzip ist die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG). Die Menschenwürde ist die Freiheit des Menschen, vor allem die politische Freiheit. Die Würde des Menschen ist es, unter „dem eigenen Gesetz“ zu leben (Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, S. 64 ff., 67 69; Metaphysik der Sitten, S. 432 ff.; Zum ewigen Frieden, S. 204). Der Rechtsstaat ist in Art. 20 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 GG durch seine essentiellen Prinzipien verankert, durch das der Gewaltenteilung und die Bindung der Staatsorgane an die verfassungsmäßige Ordnung und an Gesetz und Recht.

Aristoteles hat die Demokratie als die Herrschaft der wesensgemäß armen Mehrheit im Gegensatz zur Oligarchie als der Herrschaft der wesensgemäß reichen Minderheit und zur Tyrannis, der Fehlform des Königtums als „Alleinherrschaft zum Nutzen des Herrschers“ definiert (Politik, übersetzt und herausgegeben von Olaf Gigon, 1973, 6. Aufl. 1986, S. 114, 1279, b 4 f, S. 115, 1279 b 27 ff.).

Demokratie ist keine Gesellschaftsform. So aber steht das in den Gründen des Entwurfes des Demokratieförderungsgesetzes. Demokratie ist allenfalls eine Staatsform. Das Grundgesetz verfaßt keine Demokratie, sondern hat ein demokratisches Prinzip. Ein Adjektiv ist kein Substantiv. Selbst das Bundesverfassungsgericht pflegt von Demokratie, von „Mehrparteiendemokratie“ (BVerfGE 11, 382 (403), zu sprechen, wenn es das vermeintliche „Herrschaftsgebilde“ Deutschlands meint (BVerfGE 89, 155 (171 f., 185, Rn. 98; 123, 267 ff., Rn. 167 ff., 215,

286, 288; 146, 216 ff., Rn. 44 ff.; so auch Art. 10 Abs. 1 EUV: „repräsentative Demokratie“⁵). Als Demokratie wäre die Staatsform Deutschlands der Parteienstaat, der sich als Demokratie versteht, aber faktisch eine plurale Parteienoligarchie ist.

Die Staatsform Deutschlands ist die Republik, genauer die Bundesrepublik, nämlich ein Bundesstaat, in dem „alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht“ (Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG). So hatte auch die Weimarer Reichsverfassung das Deutsche Reich verfaßt (Art. 1 und 2 WRV). Das Volk ist die Vielheit der Staatsangehörigen, der Bürger, die Bürgerschaft. Ein Bürger ist durch seine Freiheit ausgezeichnet, vor allem die politische Freiheit (Art. 2 Abs. 1 GG). Die Republik muß somit in Deutschland demokratisch und rechtsstaatlich sein. Art. 20 Abs. 1 S. 2 GG:

„Die Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt“.

Die Amtswalter in den Organen des Bundes und der Länder, Kreisen und Gemeinden sind die Vertreter des ganzen Volkes, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden (Art. 38 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG). Das demokratische Prinzip kann in Deutschland gemäß Art. 79 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG der verfassungsändernde Gesetzgeber nicht abändern. Die genannten Wahlgrundsätze machen im Wesentlichen das demokratische Prinzip aus. Aber die Bürger müssen, um in Freiheit wählen zu können, durch den Staat und die Medien wahrheitlich und richtig informiert werden. Die Kommunikation der Bürger ist ein konstitutives demokratisches Element (BVerfGE 20, 56 (97); st. Rspr., BVerfGE 151, 1 ff., Rn. 45⁶). Die politische Freiheit des Art. 2 Abs. 1 GG und die sonstigen politischen Freiheiten, die Meinungsäußerungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit, zumal die Demonstrationsfreiheit, aber auch die Parteienfreiheit müssen gewahrt werden.

Deutschland ist faktisch ein Parteienstaat. Parteien gibt und gab es überall in Staaten, in denen Staatsorgane gewählt werden, freilich in der πόλις (Polis) des antiken Athen nicht. Dort wurden die Ämter verlost. ‚Demokratien‘ gibt es also auch ohne Parteien, freilich nur in sehr kleinen politischen Einheiten. In Athen herrschte eine Aristokratie homogener Grundeigentümer, der Vollbürger, der δεσπόται (despotai). Ich verstehe allerdings Athen nicht als Demokratie, sondern als Oligarchie. Das parteienstaatliche Herrschaftssystem Deutschlands, die ‚Parteiendemokratie‘, hat mit der antiken athenischen Demokratie so gut wie nichts gemein. Die Schweizer Eidgenossenschaft kann demokratisch genannt werden, Berlin und Deutschland nur, wenn man den pluralen Parteienstaat als demokratisch versteht. Immerhin ist es der Wählerschaft möglich, Parteien nicht zu wählen oder diese abzuwählen. In der Chance des unblutigen Regierungswechsels sieht Karl Raimund Popper das Wesen der Demokratie (Bemerkungen zu Theorie und Praxis des demokratischen Staates, 1988, S. 10 ff., 14 ff., 17).

Machtbündnisse gab es in jedem politischen System und wird es immer geben, in freiheitlichen Ordnungen zum Teil offen, in autokratischen Ordnungen eher im Verborgenen. Die Parteien sind vom Grundgesetz nicht nur Politische Parteien sind in Art. 21 GG institutionalisiert. Nach Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG „wirken die Parteien an der politischen Willensbildung des Volke mit“. Die „innere Ordnung der Parteien muß“ nach Satz 3 dieser Vorschrift „demokratischen Grundsätzen entsprechen“. Keine Partei genügt dieser Vorschrift (dazu meine Schrift, Parteiausschluß und Verfassung, 2021). Vor allem wird die Meinungsäußerungsfreiheit in den Parteien nicht respektiert. Weitere Vorschriften kommen durch das Parteiengesetz hinzu. Die

⁵ Kritik KAS, Res publica res populi, S. 71 ff.; ders., Freiheit in der Republik, S. 115 ff.; u. ö.

⁶ So auch KAS, Res publica res populi, S. 772 ff., 1045 ff.; ders., Prinzipien des Rechtsstaates, 2005, S. 45 ff.

Institutionalisierung der politischen Parteien ist wegen der Unvermeidlichkeit von Parteien in freiheitlichen Ordnungen sachgerecht.

Art. 79 Abs. 3 GG bestimmt, wie schon gesagt, daß „eine Änderung dieses Grundgesetzes (u. a.), durch die „die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, unzulässig ist“. Somit darf auch der verfassungsändernde Gesetzgeber (Art. 79 Abs. 1 und Abs. 2 GG) das demokratische Prinzip nicht aufheben oder auch nur „berühren“. Durch eine neue Verfassung, die vom Volk unmittelbar beschlossen werden müßte, kann Art. 79 Abs. 3 GG aufgehoben werden und eine andere Staatsform mit anderen Verfassungsprinzipien eingeführt werden, etwa eine konstitutionelle Monarchie. Freilich stehen die Freiheit und mit ihr alle notwendigen freiheitlichen Prinzipien, zumal das demokratische Prinzip und das mit diesen notwendig verbundenen Rechtsstaatsprinzip und Sozialprinzip nicht zur Disposition der Politik, auch nicht zur Disposition einer Revolution. Das Sozialprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG gebietet ein hinreichendes Maß an Lebensmöglichkeiten aller Bürger. Eine gesetzliche oder faktische Abschaffung der allgemeinen Freiheit ist ein Umsturz. Die Würde des Menschen ist unantastbar (Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG), nicht weil sie als Fundamentalprinzip im Grundgesetz steht, sondern weil sie als transzendente Idee die Menschheit des Menschen ausmacht. Heinrich Triepel⁷: „Das Recht des Menschen auf seine Freiheit und damit das Recht (nicht die jeweiligen Gesetze) sind heilig.“ Wer sollte das Recht haben, andere Menschen zu beherrschen?

Kant (Metaphysik der Sitten, S. 345):

„Freiheit (Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür), sofern sie mit jedes andern Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen, kraft seiner Menschheit, zustehende Recht.“

Der Großteil der Staaten unserer Welt versteht sich als Demokratie. Deren Demokratie genügt den Anforderungen des Grundgesetzes an das demokratische Prinzip meist nicht.

Die Vereinigten Staaten von Amerika gelten, nicht zu Unrecht, als älteste Demokratie. Das Wort Democracy kommt weder in der Unanimous Declaration of the thirteen united States of America (Unabhängigkeitserklärung) vom 4. Juli 1776 noch in der United States Constitution vom 17. September 1787 und auch nicht in der Bill of Rights von 1791 vor. Das Wahlrecht aber ist im Grundsatz frei, allgemein, gleich und geheim, aber nicht unmittelbar. Es werden Wahlmänner gewählt, die sich aber an die Ergebnisse der Vorwahlen in ihren Staaten zu halten pflegen. Es gibt in den Staaten kein parteienstaatliches Verhältniswahlssystem, sondern nur Mehrheitswahlen. Die Rede- und die Pressefreiheit oder das Recht des Volkes, sich friedlich zu versammeln (u. a.), dürfen nicht eingeschränkt werden (Erster Zusatzartikel, 1791).

Verfassung der Rußländischen Föderation vom 12. Dezember 1993

Artikel 1

1. Die Rußländische Föderation - Rußland ist ein demokratischer föderativer Rechtsstaat mit republikanischer Regierungsform.

2. Die Bezeichnungen Rußländische Föderation und Rußland sind gleichbedeutend.

Artikel 2

Der Mensch, seine Rechte und Freiheiten bilden die höchsten Werte. Anerkennung, Wahrung und Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers sind Verpflichtung des Staates.

Artikel 3

1. Träger der Souveränität und einzige Quelle der Macht in der Rußländischen Föderation ist ihr multinationales Volk.

⁷ Streitigkeiten zwischen Reich und Ländern. Beiträge zur Auslegung des Art. 19 der Weimarer Reichsverfassung, in: Festgabe für Kahl, 1923, S. 93; siehe mein Prinzipien des Rechtsstaates, 2006, S. 25 ff.).

2. Das Volk übt seine Macht unmittelbar sowie durch die Organe der Staatsgewalt und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung aus.
3. Höchster unmittelbarer Ausdruck der Volksmacht sind Referendum und freie Wahlen.
4. Niemand darf die Macht in der Rußländischen Föderation an sich reißen. Die Machtergreifung und die Anmaßung von hoheitlichen Befugnissen werden aufgrund Bundesgesetzes verfolgt.

Die Verfassung der Volksrepublik China vom 4. Dezember 1982, Stand 2018

Artikel 1

Die Volksrepublik China ist ein sozialistischer Staat unter der demokratischen Diktatur des Volkes, der von der Arbeiterklasse geführt wird und auf dem Bündnis der Arbeiter und Bauern beruht. Das sozialistische System ist das grundlegende System der Volksrepublik China. Die Sabotage des sozialistischen Systems ist jeder Organisation oder jedem Individuum verboten.

Artikel 2

Alle Macht in der Volksrepublik China gehört dem Volk.

Die Organe, durch die das Volk die Staatsmacht ausübt, sind der Nationale Volkskongreß und die lokalen Volkskongresse auf den verschiedenen Ebenen.

Das Volk verwaltet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Staatsangelegenheiten, die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Angelegenheiten durch verschiedene Kanäle und in verschiedenen Formen.

Artikel 3

Die Staatsorgane der Volksrepublik China wenden das Prinzip des demokratischen Zentralismus an.

Der Nationale Volkskongreß und die lokalen Volkskongresse der verschiedenen Ebenen werden durch demokratische Wahlen gebildet, sind dem Volk verantwortlich und stehen unter seiner Aufsicht.

Alle Organe der Staatsverwaltung, alle Staatsorgane der Rechtsprechung und alle Organe der Staatsanwaltschaft werden von den Volkskongressen ins Leben gerufen, sind ihnen verantwortlich und unterliegen ihrer Aufsicht.

Die Verfassung der Rußländischen Föderation liest sich fast wie die des Grundgesetzes. Die Volksrepublik Chinas ist begrifflich eine Republik des Volkes, in der die Staatsgewalt vom Volke ausgeht und die demgemäß ein demokratisches Prinzip, eine demokratische Diktatur des Volkes, hat (Art. 1 S. 1 VVC). Art. 3 Abs. 2 VVC sieht „demokratische Wahlen“ der Volkskongresse vor.

Verwirklicht werden die wenigsten Verfassungen, auch das Grundgesetz Deutschlands nicht. Auch in Deutschland herrscht eine Oligarchie, ebenso wie in der Rußländischen Föderation und in China.

Die politische Wirklichkeit in Rußland und China soll nach den Berichten in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands nicht gerade Vorbilder einer Demokratie sein, sondern autoritäre Autokratien. Auch die Verfassung der Islamischen Republik des Iran kennt viele Worte, die den Begriffen des grundgesetzlichen Verfassung entsprechen, wie „Volkssouveränität“, ist aber ein ebenfalls autoritärer Religionsstaat. Die Erkenntnis, die daraus gewonnen werden kann ist, daß die politische Wirklichkeit in den Staaten wenig mit den Verfassungsgesetzen zu tun haben müssen. So ist das auch in Deutschland, das allerdings im Gegensatz zur den jedenfalls faktischen Einparteiensystemen der Rußländischen Föderation und der Volksrepublik China ein Mehrparteiensystem hat und noch durch die Grundrechte geschützt erhebliche liberale Elemente aufweist. Wesentlich für die Rechtswirklichkeit ist ein unabhängiges Verfassungsgericht, das keinerlei Einfluß der politischen Parteien ausgesetzt ist. Davon kann in Deutschland keine Rede sein, weil bisher alle Verfassungsrichter Parteimitglieder waren. Dennoch kann schwerlich bestritten werden, daß die politischen Verhältnisse in Deutschland sich wesentlich von denen in Rußland und erst recht in China unterscheiden. Verfassungen

vermögen die Freiheit nicht zu gewährleisten. Die Freiheit ist immer in Gefahr. Das Demokratieförderungsgesetz wird, wenn es zur Geltung kommt, diese Gefahr verstärken.

Auch der Parteienstaat Deutschlands gefährdet das demokratische Prinzip der Republik. Das Wahlsystem, daß sich die Parteien geschaffen haben, ist nicht demokratisch, sondern steht dem entgegen. Den oligarchischen Parteienstaat der Verfassungswirklichkeit in Deutschland mag man Demokratie nennen. Mir fällt das schwer.

Das Verhältniswahlsystem mit den starren Wahllisten der Länder (außer dem des Freistaates Bayern), die nach den Wahlgesetzen, zumal dem Bundeswahlgesetz (§ 27 Abs. 1 S. 1 BWahlG), mit so gut wie bedeutungslosen Ausnahmen in einigen Ländern, nur Parteien vorschlagen können, stabilisiert den Parteienstaat. Die Mehrheitswahlen werden auf Grund der wahlgesetzlichen Regelungen fast gänzlich von den Listenwahlen überlagert. Für die Verteilung der ‚Macht‘ in den Parlamenten sind die Erststimmen und damit die Direktmandate so gut wie bedeutungslos. Durch Ausgleichsmandate wird sichergestellt, daß die Stimmanteile der Parteien dem Ergebnis der Verhältniswahl entspricht. Direktkandidaten, die nicht von einer der großen Partei vorgeschlagen wurden, haben keine Chance, in ein Parlament gewählt zu werden. Zudem schließt die Sperrklausel von 5% Parteien und deren Wähler von der politischen Willensbildung des Volkes gemäß Art. 21 Abs. 1 GG, verfassungsrechtlich fragwürdig, aus. Das hat bei den Bundestagswahlen seit 1990 etwa 3, 5% bis 8% der Wähler betroffen, waren aber bei den Bundestagswahl 2013 15, 7 % der Wähler.

Wer eine Partei wählt, wählt Abgeordnete, die er nie gesehen, nie gesprochen, nie kennengelernt hat. Er muß auf Kandidatenauswahl von Parteitagsdelegierten vertrauen, die er nie gesehen, nie gesprochen, nie kennengelernt hat. Freilich haben in keinem Herrschaftssystem außer in Grenzen dem von Kleinstaaten die ‚Untertanen‘ ihre Herren gekannt.

Der Parteienstaat begünstigt die Negativauslese derer, die die politische Macht haben. Viele, wenn nicht die meisten Parteigänger finden in der Parteimitgliedschaft Chancen für eine einkömmliche ‚Karriere‘, die sie meist mangels Befähigung sonst nicht hätten. Mittels der Parteien gewinnt nur ein äußerst kleiner Teil der Bürger Einfluß auf die Politik. Jeder Bürger muß auf die Politik Einfluß nehmen können. Er trägt die Verantwortung für die Politik. Das allgemeine Wahlrecht der Bürger hat nur begrenzte Relevanz für die Repräsentanz der Parteien im Parlament und der Regierung.

Wer die Demokratie fördern will, muß das Wahlsystem ändern, zumindest das freiheitliche Mehrheitswahlsystem entgegen dem parteilich gebundenen Verhältniswahlsystem zur Wirksamkeit bringen. Nur dadurch würde der Einfluß der Bürger ohne ‚Parteibuch‘ gestärkt. Würde das Verhältniswahlsystem mit den starren Listen durch ein Mehrheitswahlsystem, am besten mehrstufig, ersetzt, würden die Abgeordneten nur für jeweils ein, allenfalls zwei Legislaturperioden gewählt, ausschließlich direkt, und/oder dürften Parteien nur Kandidaten für die Parlamentswahl vorschlagen, die nicht Mitglieder ihrer Partei sind, sondern die Bürger, die sie für geeignet für die Parlamentsmandate halten, wäre die Negativauslese der Abgeordneten durch die Landeswahllisten der Parteien kaum möglich. Die Abgeordneten hätten eine Chance, ihren Pflichten aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG, ohne Fraktionsbindung, „nur ihrem Gewissen unterworfen“, zu folgen. Der Parlamentarismus und die gewählten Abgeordneten könnten mehr Zustimmung der Bürger finden. Wenn es gelänge, einer gewissermaßen republikanische Aristokratie die Verantwortung für das Gemeinwesen zu übertragen und damit das oligarchische, bürgerferne System der Ausübung der Staatsgewalt des Volkes zu beseitigen, brauchte eine ‚Demokratiefeindlichkeit‘ nicht beklagt zu werden. Es gibt weitere Aspekte einer Kritik der parteienstaatlichen Verwirklichung des „demokratischen“ Prinzips und sicher weitere Vorschläge, wie

die ‚Demokratieverdrossenheit‘ behoben werden könnte. Der Parteienstaat aber ist die Verfallserscheinung der Republik⁸.

Das Wahlsystem ist im Grundgesetz nicht festgelegt, sondern nur die Wahlgrundsätze in Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG. Die Parteien haben sich selbst ihr Wahlrecht gezimert. Das dementiert nicht unerheblich den Verfassungsstaat in Deutschland.

V Demokratieförderung, Demokratiestärkung, Demokratiefeindlichkeit

Das „Gesetz zur Stärkung von Maßnahmen zur *Demokratieförderung*, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung“, das *Demokratieförderungsgesetz*, bezweckt, wie das Gesetz nach seinem Entwurf benannt ist, die *Demokratie* zu fördern und zu stärken. § 1 des *Demokratieförderungsgesetzes*, der den „Anwendungsbereich“ des Gesetzes regelt, ist zu II zitiert. § 2 des Gesetzes regelt die Gegenstände der Maßnahmen:

§ 2 Nr. 1 DFördG-E:

„Gegenstand der Maßnahmen nach § 1 Absatz 1 und 2 sind insbesondere

1. die Stärkung und Förderung *demokratischer Werte, demokratischer Kultur, demokratischen Bewusstseins*, des Verständnisses von *Demokratie*, ihrer Funktionsweisen und ihrer Bedeutung für die Freiheit“.

§ 2 Nr. 2

„die Förderung der Auseinandersetzung mit Fragen der Rechtsstaatlichkeit und der Rolle des Rechts als Grundvoraussetzung einer funktionsfähigen und lebendigen *Demokratie*“,

§ 2 Nr. 3

„die Förderung des Verständnisses für politische Sachverhalte und die Stärkung der Bereitschaft zum *demokratischen Engagement* durch Maßnahmen der politischen Bildung“, ...

In der Begründung des Entwurfs des *Demokratieförderungsgesetzes* heißt es:

„Die Bekämpfung jeder Form des politisch oder religiös begründeten Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie der *Demokratiefeindlichkeit* ist ebenso wie der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die Vermittlung *demokratischer, freiheitlicher Werte* sowie die Vermittlung von Recht und Rechtsstaatlichkeit eine gesamtgesellschaftliche und dauerhafte Aufgabe von zentraler politischer Bedeutung“. „Es sollen, das sei wiederholt, „überzeugte Demokratinnen und Demokraten“ herangebildet werden.

Was sollen „demokratische Werte“, „demokratische Kultur, demokratisches Bewusstsein“, „Demokratiefeindlichkeit“ sein? So etwas gibt es nicht. Jedenfalls sind diese Begriffe nicht definierbar und folglich nicht rechtsstaatlich anwendbar. Darum können solche Gegenstände nicht durch zivilgesellschaftliche Aktivitäten und somit nicht durch finanzielle Maßnahmen für deren ‚Arbeit‘ gefördert werden. Auch der Bund kann derartige Aufgaben nicht übernehmen, schon weil der Staat sie nicht ohne Verfassungsverstoß erledigen kann. Jedenfalls sind die zitierten Gegenstände keiner rechtstaatlichen Subsumtion fähig. Art. 2 EUV listet die „Werte“ auf, „auf die sich die Union gründet“, auch die „Demokratie“.

„Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet“.

Diesen fragwürdigen Artikel will ich hier nicht näher erörtern. Bemerkte sei, daß eine „Gleichheit von Frauen und Männern“ absurd ist. Jedenfalls entfaltet Art. 2 EUV, soweit ich sehe, keine anwendbaren Verbindlichkeiten, die über die der nationalen Verfassungen hinausgehen. Das

⁸ Zur Kritik des Parteienstaates KAS, Res publica res populi, S. 159 ff., 772 ff., 1054 ff.; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 176 ff.

Bundesverfassungsgericht hat im Beschluß der 1. Kammer vom 28. November 2011, 1 BvR 917/09, Rn. 16 ff. (NJW 2012, 1273) klargestellt, Meinungsäußerungen müssen die Wertsetzungen der Verfassung nicht einhalten „da das Grundgesetz zwar auf die Werteloyalität baut, diese aber nicht erzwingt“. BVerfGE 124, 300. Rn. 49:

„Das Grundgesetz baut zwar auf der Erwartung auf, dass die Bürger die allgemeinen Werte der Verfassung akzeptieren und verwirklichen, erzwingt die Werteloyalität aber nicht.“

Jedenfalls können „Werte“ keine rechtliche Relevanz entfalten, solange nicht jeweils bestimmte „Werte“ als subsumible Tatbestandsmerkmale in Rechtssätze aufgenommen sind. Ein allgemeiner Imperativ der Werte ist wertlos. § 1 Abs. 1 DFördG-E mag edel klingen:

„Förderung und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des zivilgesellschaftlichen Engagements im gesamten Bundesgebiet zur Wahrung der Normen und Werte des Grundgesetzes und zur Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.“

Aber des Staat hat weder die Aufgabe noch die Befugnis, derartige Gegebenheiten zu fördern und zu stärken, weder selbst noch durch Finanzierung zivilgesellschaftlicher Akteure. Die politischen Einstellungen ergeben sich aus der Gesellschaft heraus, insbesondere aus den Familien, der Ausbildung in Schulen und Hochschulen, aus Beiträgen privatheitlicher Medien und anderes mehr. Ein Staat, der freiheitlich sein will und zu sein verpflichtet ist, darf sich keine Erziehungsbefugnisse anmaßen, um den ‚guten‘, den ‚anständigen‘ den ‚demokratischen‘ Bürger ‚heranzubilden‘, so wie ihn ausweislich der Begründung des Entwurfs des Demokratieförderungsgesetz ihn die gegenwärtige Bundesregierung gerne hätte, vornehmlich, denke ich, damit die demokratisierten Wähler ihre Stimme nicht den Kritikern ihrer Politik geben. Der Bund darf derartige Agenden zivilgesellschaftlicher Akteure auch nicht finanzieren (vgl. BVerfGE 80, 124, Rn. 28, oben zu III zitiert). Politische Aktivisten können versuchen, auf die Denkungsart und die Haltung der Bürger Einfluß zu nehmen. Das schützt die Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG. Aber finanzielle Unterstützung des Staates steht niemanden zu, nur weil er sich für opportune oder auch nicht opportune Meinungen stark macht.

Die Bürger sind so, wie sie sind, und müssen nicht so sein und werden, wie politische Parteien oder politische Akteure es für richtig halten. Die Bürger haben die Gesetze einzuhalten und die Gesetze müssen der freiheitlichen Verfassung genügen. Deren Gegenstand ist vor allem die Sicherheit des Gemeinwesens im Innern und nach außen. Dazu gehört der Schutz bestimmter Rechte durch die Grundrechte, zumal die Rechte der ‚freien Entfaltung der Persönlichkeit‘ (Art. 2 Abs. 1 GG), der Religionsfreiheiten (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG), der Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG). Auf ein ‚1984‘, wie es George Orwell geschildert hat, hinzuwirken, ist dem Staat verboten, der ‚Tugendterror‘, wie diesen der Jakobiner Maximilian Robespierre betrieben hat, erst recht nicht. Tilo Sarrazin hat erneut davor gewarnt (Der neue Tugendterror: Über die Grenzen der Meinungsfreiheit in Deutschland, 2014). Das war nötig.

Eine ‚demokratische Kultur‘ vermag das demokratische Prinzip des Grundgesetzes nicht in irgendeiner Weise anzureichern. Ein weiter Begriff der Kultur umfaßt alle Gegebenheiten eines Gemeinwesens einschließlich der Rechtsordnung. Das kulturelle Leben im engeren Sinne der Religionen, der Kunst und der Wissenschaft ist nicht demokratisch. Es ist nicht durch Wahlen des ganzen Volkes bestimmt oder auch nur bestimmbar, etwa die Sprache, die Mathematik, die Wissenschaften, die prudentia und scientia, die Musik, die bildende Kunst, die Dichtung, die Baukunst. Soll etwa die Architektur eines öffentlichen Gebäudes oder einer Wohnsiedlung oder gar einer Privatvilla ‚demokratisch‘ sein. Derartige Regelungen in Gesetzen wären abwegig.

Ein „demokratisches Bewußtsein“ ist nicht weniger absurd. Einem Menschen ist irgendetwas bewußt. Das kann auch sein, daß er sich eines demokratischen Verfassungsprinzips bewußt ist. Er ist nicht verpflichtet, dieses zur Maxime seines Handelns zu machen. Er darf nicht darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden (Art. 18 GG). Zum „demokratischen Bewußtsein“ zu erziehen, ist, wenn es überhaupt möglich ist, genausowenig mit der Würde des Menschen als seiner Freiheit vereinbar, wie es die Erziehung zu einer „sozialistischen Persönlichkeit“ in der DDR (Art. 25 Abs. 3 der Verfassung von 1974) war. Der Entwurf des Demokratieförderungsgesetzes ist erkennbar vom vormundschaftlichen Geist der DDR geprägt. Das „Verständnis von Demokratie, ihrer Funktionsweisen und ihrer Bedeutung für die Freiheit“ (§ 2 Nr. 1 DFördG-E) sind ein richtiger Unterrichtsstoff in Schulen und Hochschulen, aber nur, wenn dieser im Rahmen des Grundgesetzes bleibt und allenfalls die Konnotationen von Demokratie in anderen Staatsordnungen oder Staatskonzeptionen zum Vergleich heranzieht, wie insbesondere die der Vereinigten Staaten von Amerika, die der Rußländischen Föderation und die der Volksrepublik China.

Die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ des Grundgesetzes schließt eine „Förderung der Demokratie“ aus, schon weil das Grundgesetz keine Demokratie verfaßt. Das demokratische Prinzip ist in Deutschland untrennbar mit den Prinzipien der Freiheit, des Rechtsstaates, des Bundesstaates und des Sozialstaates verbunden und kann nur als Einheit mit diesen Verfassungsprinzipien verstanden werden. Ohne Berücksichtigung des systembestimmenden Sittengesetzes als Definiens der Freiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), kann die Verfassung des Grundgesetzes nicht erfaßt werden⁹. Das demokratische Prinzip ist für eine freiheitliche Republik unverzichtbar und im Grundgesetz tragfähig verfaßt. Aber das Grundgesetz muß verstanden werden.

Das demokratische Prinzip ist formal und muß formal bleiben. Materialisiert führt es unweigerlich in den Sozialismus. Das Sittengesetz, das zur Definition der Freiheit, die das Grundgesetz schützt und die Grundlage der Verfassung Deutschlands ist, sind nicht etwa die guten Sitten, wie das das Bundesverfassungsgericht seit dem Elfes-Urteil vom 17. Januar 1957 und im Homosexuellen-Urteil vom am 10. Mai 1957 in der frühen Phase seiner Judikatur praktiziert (BVerfGE 6, 32 ff., Rnrn 12 ff.); 6, 389, Rnrn 166 ff.; dazu mein Freiheit in der Republik, S. 256 ff.; u. ö.). Diese bildungsfernen Judikate haben das Grundgesetz von einer republikanischen Freiheitsordnung in eine liberalistische Herrschaftsordnung umgewandelt. Das war eine Mißachtung der Würde des Menschen. Das Sittengesetz ist als das Prinzip der praktischen Vernunft formal. Es formuliert den kategorischen Imperativ einer allgemeinen Freiheit als der Würde des Menschen, jedes Menschen, die darum des allgemeinen Gesetzes bedarf. Die Würde des Menschen ist es, „frei und sozialgebunden“ zu sein, formuliert das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 144, 20 ff., Rn. 540). Kant (Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, GzMdS, S. 70 f.):

„Handle jederzeit nach derjenigen Maxime, deren Allgemeinheit als Gesetz du zugleich wollen kannst; dieses ist die einzige Bedingung, unter der ein Wille niemals mit sich selbst im Widerstreite sein kann, und ein solcher Imperativ ist kategorisch.“

Das Sittengesetz ist das mosaische und christliche Liebesprinzip, die lex aurea, das Prinzip der zehn Gebote (3. Mose 19, 18; Matthäus, 5, 43, 22, 37 – 40), „jenes Gesetz aller Gesetze“ (Kant, GzMdS, S. 25 f., u. ö.; vgl. meine Freiheit in der Republik, S. 24 mwH). Das Sittengesetz ist die Essenz der Kultur Europas und des Europäischen. Die Erklärung der Menschenrechte von 1949 hat es auf der Grundlage der Rousseauschen und Kantianischen Rechtsphilosophie und in der Tradition der Französischen Revolution, beginnend mit dem Sturm auf die Bastille am 14. Juli

⁹ KAS, Res publica res populi, 1994, S. 253 ff.; Freiheit in der Republik, S. 34 ff., 256 ff.

1789 und der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juni 1776 in Artikel 1 übernommen:

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.“

Praktische Vernunft ist die Sittlichkeit, deren Gesetz das Sittengesetz ist. Das Gewissen ist der Gerichtshof der Sittlichkeit (Kant, Metaphysik der Sitten, S. 537 ff.).

Eine Republik muss, wie gesagt, wegen der politischen Freiheit der Bürger „demokratisch“ sein. Das demokratische Essentielle ist das allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlrecht der Vertreter des ganzen Volkes, der Abgeordneten, in den Deutschen Bundestag (Art. 38 Abs. 1 GG) und in die Landtage, Kreise und Gemeinden (Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG). Das demokratische Prinzip muss eingehalten werden, vor allem durch den Staat selbst. Das ist nicht durchgehend der Fall. Aber die ‚Demokratie‘ bedarf keiner Förderung durch besondere politische Akteure, wie diese der Entwurf des Demokratieförderungsgesetzes konzipiert hat.

Jeder Bürger hat das Recht, sich im Rahmen der grundrechtlich geschützten Rechte, zumal der allgemeinen Freiheit des Art 2 Abs. 1 GG und der Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 5 Abs 1 S. 1 GG, politisch zu betätigen. Er ist rechtlich nicht dazu verpflichtet. Die allgemeine Freiheit besteht in den Grenzen „der Recht anderer, der verfassungsmäßigen Ordnung und des Sittengesetzes“. Die Meinungsäußerungen müssen sich gemäß Art. 5 Abs. 2 GG an die „Schranken der allgemeinen Gesetze, der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre“ halten. Diese Grenzen und Schranken, zumal das Recht der persönlichen Ehre, werden in der politischen Auseinandersetzung zunehmend mißachtet. Die Ächtung von Menschen, die sich im Rahmen der Gesetze bewegen, ist eine schwere Verletzung „der allgemeinen Gesetze und des Rechts auf persönliche Ehre“. Jede Maßnahme des Staates, eine Gesinnung mit moralistischen und erzieherischen Vorwürfen durchsetzen zu wollen, die eigenen des Bundes und erst recht die Finanzierung von zivilgesellschaftlichen Akteuren mit dieser Agenda, ist eine Verletzung der freien Entfaltung der Persönlichkeit der Bürger und deren Meinungsäußerungsfreiheit. Letztere ist, wie das Bundesverfassungsgericht nicht müde wird herauszustellen, konstitutionell für die ‚Demokratie‘. Wer seine Meinung äußert, ohne die Gesetze zu verletzen, handelt ‚demokratisch‘, nämlich dem Recht gemäß, welche Politik er auch immer vertrete. Selbst wenn er die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ kritisiert, etwa für eine Monarchie plädiert, bleibt er im Rahmen der Gesetze, solange das kein „Mißbrauch“ insbesondere „der Freiheit der Meinungsäußerung zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ ist. So regelt das eine freiheitliche Verfassung wie die des Grundgesetzes. Das Grundgesetz verfasst keinen vormundschaftlichen Staat, wie vor der deutschen Einheit die ‚Deutsche Demokratische Republik‘. In aller Klarheit das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 144, 20 ff., Ls. 6a, Rn. 570, 573) :

„Art. 21 Abs. 2 GG sanktioniert nicht Ideen oder Überzeugungen. Die Vorschrift beinhaltet kein Gesinnungs- oder Weltanschauungsverbot“. „Notwendig ist ein Überschreiten der Schwelle zur Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch die Partei“.

Zudem kann eine Monarchie demokratisch sein (BVerfGE 144, 20 ff., Ls. 6a, Rn. 537 f.), aber keine Demokratie und auch keine Republik. Großbritannien ist ein klassisches Beispiel einer demokratischen Monarchie, ebenso sind das Spanien, die Niederlande, Schweden, Norwegen, Dänemark.

Der Entwurf des Demokratieförderungsgesetzes regelt in § 5 die Fördervoraussetzungen:

- (1) Der Bund kann sowohl juristische Personen des öffentlichen Rechts als auch des privaten Rechts finanziell fördern. Die Förderung erfolgt insbesondere durch Zuwendungen.
- (2) Juristische Personen des privaten Rechts müssen

1. die Ziele des Grundgesetzes achten; sie fördern diese Ziele auch bei der Umsetzung der nach diesem Gesetz durchgeführten Maßnahmen und gewährleisten eine entsprechende Arbeit,
 2. von der deutschen Finanzverwaltung als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung anerkannt sein, ersatzweise entweder bis zur Erlangung der Steuerbegünstigung den Nachweis der Stellung eines erfolgsversprechenden Antrags auf Anerkennung der Steuerbegünstigung erbringen oder darlegen, dass der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung grundsätzlich mit den Anforderungen der Steuerbegünstigung vereinbar ist, und
 3. Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel bieten und zur Offenlegung der Finanzen, der Arbeitsergebnisse sowie der Maßnahmen imstande und bereit sein.
- (3) Nähere Einzelheiten werden in den jeweiligen Förderrichtlinien geregelt.

Die zivilgesellschaftlichen Akteure können genausowenig wie der Bund „Ziele des Grundgesetzes“, nicht „achten“ und „fördern“, weil es diese Ziele nicht gibt. Das Grundgesetz setzt keine Ziele. Es verfaßt die Bundesrepublik Deutschland. Es erklärt in Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG die Würde des Menschen zum Fundament des Gemeinwesens der Deutschen, legt in Art. 20 GG die Staatsform fest, in der alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, nämlich die Republik und den Föderalismus von Bund und Ländern, schafft Institutionen und Organe, vor allem der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und Rechtsprechung. Es formuliert Prinzipien des Staates wie das des Rechtsstaates einschließlich der Gesetzlichkeit und Gewaltenteilung, das demokratische und das soziale Prinzip. Es verpflichtet den Staat in Art. 2 ff. GG zum Grundrechtsschutz von Rechten und Schutzgütern, gewährleistet das sozialpflichtige Eigentum und Erbrecht. Es begründet Steuer- und Verteidigungspflichten, ermöglicht Sozialisierungen. Es ordnet in Art. 70 ff., 83 ff., 92 ff. Zuständigkeiten u. a. Bürger und juristische Personen des privaten Rechts können sich u. a. auf Grundrechte als Abwehrrechte berufen und Schutz des Staates einfordern. Bürger haben Wahlrechte (Art. 38 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 GG und Art 28 Abs. 1 GG).

Der Verfassungspflicht, in den Grenzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, deren Änderung Art. 79 Abs. 3 GG entgegensteht, „ein vereintes Europa zu verwirklichen“ (Art 23 Abs. 1 S. 3 GG), mag Zielcharakter zugesprochen werden können.

„Zur Verwirklichung eines vereinten Europa wirkt“ nach Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG „die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet“.

Die Integration Deutschlands in die Europäischen Union hat jedoch der Verwirklichung des demokratischen Prinzips in Deutschland essentiell geschadet, weil das Demokratiedefizit der Europäischen Union unbehebbar ist (so auch BVerfGE 89, 155, Maastricht-Urteil (S. 184 f.); 123, 267 ff., Lissabon-Urteil, Rn. 262 ff., 271 u. ö.¹⁰). Der Entwurf des Demokratieförderungsgesetzes hat denn auch die Integration in die Europäischen Union nicht im Blick. Der Gesetzgeber Deutschlands hat wohl eingesehen, daß er nicht alle Unionsbürger zu besseren Demokraten erziehen kann. Den Schutz der Menschenrechte dagegen will die deutsche Regierung, zumal deren Außenministerin, in der ganzen Welt stärker zur Geltung bringen, insbesondere in Rußland und China.

Schon weil „juristische Personen des privaten Rechts“ Ziele des Grundgesetzes nicht achten und fördern können und schon gar nicht müssen, kann das Demokratieförderungsgesetz

¹⁰ Dazu KAS, Souveränität. Grundlegung einer freiheitlichen Souveränitätslehre, 2015, S. 460 ff.; ders., Nationalstaat und Souveränität, 2. Teil 5. Kapitel; u. ö.; die Verfassungsprozesse, die ich gegen die Grenzüberschreitungen der Integration Deutschlands in die Europäische Union geführt habe, sind in meiner Homepage aufgeführt.

jedenfalls insoweit nicht vollzogen werden kann. Das Gesetz begründet nach seinem Entwurf Förderungsvoraussetzungen, die unmöglich erfüllt werden können. Ein solches Gesetz ist verfassungswidrig. Es ist mit Rechtsstaatsprinzipien unvereinbar.

§ 5 Abs. 2 S. 2 des Gesetzesentwurfs verlangt u. a., daß die „juristischen Personen des privaten Rechts“ „von der deutschen Finanzverwaltung als steuerbegünstigt ... anerkannt werden“. Sie müssen also gemeinnützig sein. Das mag manch einer der konzipierten ‚Demokratieförderung‘ nicht absprechen wollen, jedenfalls die Regierung der 20. Legislaturperiode nicht.

§ 52 Absatz 1 AO

Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugutekommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

Absatz 2

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;

25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke; ...

Parteilpolitik darf aber nicht als gemeinnützig steuerlich gefördert werden. In Sachen BUND hat der Bundesfinanzhof, Urteil vom 20. März 2017, X R 13/15, BStBl 2017 II S. 1110, Rnrrn. 91 f., ausgeführt:

“Das Betreiben oder Unterstützen von Parteilpolitik ist immer gemeinnützigkeitsschädlich. Äußerungen, die zwar in dem Sinne als ‘politisch’ anzusehen sind, als sie das Gemeinwesen betreffen, die aber zugleich parteipolitisch neutral bleiben, stehen der Gemeinnützigkeit einer Körperschaft nicht grundsätzlich entgegen. Dies gilt wegen der Erkenntnis, dass der Umweltschutz durch staatliche Maßnahmen in besonders wirksamer Weise gefördert werden kann, vor allem für Körperschaften, die den Umweltschutz fördern. Auch diese Betätigungen müssen aber durch den Satzungszweck der Körperschaft gedeckt sein.” “Die politische Einflussnahme darf die anderen von der Körperschaft entfalteteten Tätigkeiten jedenfalls nicht ‘weit überwiegen’.”

Wenn ein Akteur der Zivilgesellschaft nicht gemeinnützig ist und demgemäß keine steuerliche Förderung erhält, darf er nicht dennoch gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 DFördG-E finanziell vom Staat finanziell unterstützt werden.

Sollte „juristischen Personen des privaten Rechts“ gemeinnützig sein, kommt eine weitere Förderung über die steuerliche Unterstützung seiner Betätigung hinaus nicht in Betracht. Finanzielle Förderungen des Bundes beschränkt das Grundgesetz in Art. 104 b und c sowie Art. 106 a. Art 104 a Abs. 3 GG, der ermöglicht, daß Geldleistungen vom Bund getragen werden, auch wenn die Bundesgesetze von den Ländern ausgeführt werden, erlaubt es dem Bund nicht, beliebige Geldleistungen zu gewähren, und ermächtigt den Bund auch nicht, Geldleistungsgesetze zu erlassen, sondern setzt derartige Gesetze voraus.

Erziehungsmaßnahmen des Staates, die über die Strafvorschriften hinausgehen, sind durchgehend verfassungswidrig, abgesehen von denen der Schulen. Sie schränken nicht nur tiefgehend die freie Entfaltung der Persönlichkeit ein, sondern auch die weiteren politischen Freiheiten,

zumal die Freiheit der Meinungsäußerung. Vor allem verletzen sie die Menschenwürde. Die Erziehung zur ‚demokratischen‘ Persönlichkeit wie in der DDR zur „vollständigen Ausprägung der sozialistischen Persönlichkeit“ (Art. 25 Abs. 3 der Verfassung von 1974)¹¹ ist mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar. Sie sind Maßnahmen eines vormund-schaftlichen Staates. Die sozialistische DDR war eine Tyrannei, die ihre ‚Bürger‘ einmauern mußte, damit nicht alle das ‚gelobte Land‘ verlassen. Materiale Staatsprinzipien lassen Liberalität nicht zu. Derartige Prinzipien mögen die Denkungsart auch der sozialistischen Parteien im gegenwärtigen Deutschland befriedigen, aber sie mißachteten die Würde des Menschen, seine Freiheit und sein Recht auf Recht. Würde des Menschen ist es, unter „dem eigenen Gesetz“ zu leben (Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, S. 64 ff., 67-69; Metaphysik der Sitten, S. 432 ff.; Zum ewigen Frieden, S. 204), das zugleich ein allgemeines Gesetz sein muss. Das Wort „sozial“ in Art. 20 Abs. 1 GG birgt die Gefahr einer Entwicklung zum Sozialismus, wenn die Grundrechte, zumal die Eigentumsgewährleistung, nicht verteidigt werden. Das Sozialprinzip der Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG ermächtigt Bund und Länder zur Sozialpolitik, deren Vielfalt sich in den zwölf Büchern des Sozialgesetzbuches zeigt (SGB I bis XII). Das Demokratieförderungsgesetz soll nach dem Entwurf den Staat des Grundgesetzes in einen Staat der Intoleranz umwandeln, jedenfalls wäre es ein großer Schritt in diese Richtung. Ein materialer Begriff der Demokratie ist sozialistisch; denn die ‚Demokratie‘ ist die Staatsform der Gleichheit aller Bürger. Materialisiert wird sie zur Staatsform des Egalitarismus, wie das schon lange betrieben wird. Demokratisch sind ausschließlich formale Prinzipien des Wahlrechts und die Grundrechte der Freiheit, zumal der Entfaltung der Persönlichkeit, der Kommunikation, und die Gewährleistung des Eigentums. Diese Prinzipien stehen im Grundgesetz und bedürfen keiner Förderung und Stärkung, sondern müssen eingehalten werden. Demokratismus wird unvermeidlich zum Egalitarismus und damit zum Sozialismus.

Die freie Marktwirtschaft ist sozial (Ludwig Ehrhard, Wohlstand für alle, 1957), nicht etwa sozialistisch. Sie ist sozial, weil sie wegen der Leistungsfähigkeit einer marktlichen Ordnung der Wirtschaft den Wohlstand für alle bestmöglich fördert. Sie ist das Gegenteil einer sozialistischen Verwaltungswirtschaft, in der fast alle oder alle wesentlichen Entscheidungen nicht von Unternehmern, sondern ‚demokratisch‘, von gewählten Amtswaltern des Staates oder gar von Gruppen von Bürgern, natürlich geschlechtsparitätisch und dem Parteienproporz gemäß, ausgewählt, getroffen werden.

Staatliche Förderung über die der Steuerersparnis gemeinnütziger Betätigung hinaus ist übermäßig. Das folgt aus der Schuldenbremse des Art. 109 Abs. 3 GG, die Ausgaben entgegensteht, deretwegen Kredite aufgenommen werden müssen, obwohl der Haushalt des Bundes schon jetzt nicht mehr ohne Kredite ausgeglichen werden kann. Die Förderung der Maßnahmen nach dem Demokratieförderungsgesetz gemäß dessen Entwurf widerspricht dem Sparsamkeitsprinzip. Zudem sind die staatliche Finanzierung der zivilgesellschaftlichen Agenden nicht nur

¹¹ Alles war in der DDR nach der Verfassung von 1974 sozialistisch, Gesellschaft, Gemeinschaft, Persönlichkeit, Staat, Staaten, Staatsmacht, Staatengemeinschaft, Staats- und Rechtsbewusstsein, Rechtsordnung, Gesetzlichkeit, Rechtlichkeit, Rechtspflege, ökonomisches System, Produktionsgenossenschaften, Produktivkräfte, Großproduktion, Eigentum, Arbeitsrecht, Leitung, Planung, Patriotismus, Internationalismus, Erziehung, Bildung und Weiterbildung, Betriebe, Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände, Wahlprinzipien, Moral.

überflüssig, sondern auch verfassungswidrig, wie die Ausführungen dieser Schrift zeigen. Diese Überlegung könnte vertieft werden.

Die skizzierten Argumente greifen für alle finanziellen Förderungsmaßnahmen auf Grund des Demokratieförderungsgesetzes gemäß dessen Entwurf.

Dem Wort „Demokratiefeindlichkeit“ mangelt die rechtsstaatliche Begrifflichkeit. Die Fragwürdigkeit des positiv konnotierten Schlagwortes Demokratie als Rechtsbegriff ist zu II und IV angesprochen, weil der herrschaftliche Parteienstaat als vermeintlich freiheitliche Demokratie Legitimation erheischt. Wenn der Parteienstaat als Demokratie verstanden wird, richtet sich die vermeintliche ‚Feindlichkeit‘ gegen die Parteien und deren Herrschaft. Die Ablehnung von Parteien insgesamt und von einzelnen Parteien ist angesichts deren Mangels an demokratischen Grundsätzen ihrer inneren Ordnung (dazu III), ihres stetigen politischen Versagens, in der vorigen 19. und der gegenwärtigen 20. Legislaturperiode in besonders hohem Maße, aber auch wegen der verheerenden Tyrannei von Parteien im Deutschland des ‚Dritten Reiches‘, aber auch in anderen Ländern nur zu verständlich. Selbst Parteien begegnen manchen oppositionellen Parteien mit Verachtung und, wenn man so will, als ‚Feinden‘. Opposition bildet die politische Alternative.

Was soll „Feindlichkeit“ besagen? Feinde sind die Gegner in einem Krieg. Der Begriff kommt in der Rechtsordnung Deutschlands bisher nicht vor. Bekannt ist das politische Schlagwort: Feinde der Freiheit. Es weist auf Art. 18 GG und auf Art. 21 Abs. 2 und 3 GG hin. Nach Art. 18 GG können, wie gesagt, „die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a), die zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht werden, verwirkt werden. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen. Nach Art. 21 Abs. 2 GG sind „Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder ..., verfassungswidrig“, nach Absatz 3 dieser Vorschrift sind solche Parteien „von der staatlichen Finanzierung ausgeschlossen“. Nach Absatz 4 des Art. 21 GG „entscheidet über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach Absatz 2 sowie über den Ausschluß von staatlicher Finanzierung nach Absatz 3 das Bundesverfassungsgericht“.

Derartige verfassungswidrige Parteien können Parteien sein, die konkurrierende Parteien, wie zahlreich die Parteien auch seien, unter Nutzung der „Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film (Artikel 5 Abs. 1 GG¹²), rechtswidrig abzuwehren versuchen, etwa und insbesondere durch Ächtung konkurrierender Parteien mit all den Folgen für deren Mitglieder. Die Parteienvielfalt und das Oppositionsprinzip sind essentielle Bestandteile der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“, wie das Bundesverfassungsgericht schon früh erkannt hat, nämlich das „Mehrparteiensprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf

¹² Das Bundesverfassungsgericht gesteht entgegen dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 1 GG die Meinungsäußerungsfreiheit auch dem öffentlich-rechtlichen, wie dem Rundfunk und Film zu; für die Presse BVerfGE 10, 118 (121); st. Rspr.; für den Rundfunk BVerfGE 31, 314 (326); st. Rspr.; BVerfGE 97, 298 (310 ff.); dazu kritisch Karl A. Schachtschneider, Medienmacht versus Persönlichkeitsschutz, in: D. I. Siebold/A. Emmerich-Fritsche (Hrsg.), Karl Albrecht Schachtschneider, Freiheit – Recht – Staat. Eine Aufsatzsammlung zum 65. Geburtstag, S. 268 ff.

verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition“ (BVerfGE 1, 2 ff., LS 2, Rnrn. 35 ff., S. 12 f.; u. ö.).

Zudem darf die begrenzte Parteienfinanzierung nicht durch die staatliche Finanzierung parteinaher Akteure ergänzt werden. Das aber bewirkt und bezweckt das Demokratieförderungs-gesetz nach seinem Entwurf. Es macht die Finanzierung nicht davon abhängig, daß die zivilgesellschaftlichen Organisationen keine Nähe zu Parteien hat, zumal nicht, daß diese Organisationen es unterlassen, ihnen nahestehenden Parteien propagandistisch zu unterstützen oder eben deren Wettbewerber moralistisch unwählbar zu machen versuchen. Für die diffamierende Wirkung der Propaganda muß nicht gesagt werden, welche Partei gemeint ist. Jeder Zuhörer oder Zuschauer begreift das auch so. Diese Nähe der begünstigten Organisationen zu den sozialistischen und sozialistisch agierenden Parteien ist fraglos. Die Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN ist gewissermaßen die Speerspitze dieser zivilgesellschaftlichen Organisationen. Diese Akteure der Politik sehen augenscheinlich Politiker und politische Parteien, die sich nicht ihrem ideologischen Moralismus unterordnen, als ihre Feinde an.

Es könnte mehr zu diesem Verfassungsverstoß der Abwehr von Demokratiefeindlichkeit ausgeführt werden, wie diese der Entwurf des Demokratieförderungsgesetz zu finanzieren vorsieht.

VI Diskriminierung

Gegenstand der Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 und 2 DFördG-E sind nach § 2 Nr. 4 DFördG-E die Verhinderung der Entstehung jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie der damit verbundenen *Diskriminierungen* und die Entgegnung auf diese, nach § 2 Nr. 5 DFördG-E die Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt, die Anerkennung von Diversität sowie die Förderung eines respektvollen, die Gleichwertigkeit aller Menschen anerkennenden Umgangs und der Selbstbefähigung, Selbstermächtigung und Selbstbestimmung der von *Diskriminierung* betroffenen Gruppen, nach § 2 Nr. 7 DFördG-E die Stärkung überregionaler Strukturen, die betroffene Personen, Verbände und Institutionen im Umgang mit jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie damit verbundenen *Diskriminierungen* beraten und unterstützen, nach § 2 Nr. 8 DFördG-E die Stärkung überregionaler Strukturen, die Opfer von politisch und ideologisch motivierter Gewalt sowie Betroffene von *Diskriminierung* im gesamten Bundesgebiet beraten und unterstützen,...

Das Grundgesetz benennt in Art. 3 Abs. 3 bestimmte Merkmale von Menschen, die diese als Gruppen zusammenzufassen ermöglichen, nämlich Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben, religiöse Anschauungen, politische Anschauungen, Behinderung. Die Bevorzugung oder Benachteiligung wegen dieser Merkmale (bei Behinderung nur Benachteiligung) untersagt auch dieser spezifische Gleichheitssatz, aber auch nur soweit, als die unterschiedliche Behandlung wegen eines der Merkmale nicht von der Sache geboten ist (BVerfGE 92, 91 (109); 114, 357 (364)). Art. 3 Abs. 3 GG ist ein besonderes Willkürverbot, das den Merkmalen der Bevorzugung oder Benachteiligung eine stärkere Relevanz beimißt als nach Art. 3 Abs. 1 GG die Ungleichbehandlung trotz Gleichberechtigung, die jeweils von der gleichheitsrechtlichen Relevanz einer unterschiedlichen Behandlung abhängt. Die Verbote der Benachteiligung und Bevorzugung des Art. 3 Abs. 3 GG erfassen alle Gegenstände der Nummern 4 und 5 des § 2 DFördG.

Weitere Gruppen kommen für eine Diskriminierungsabwehr durch staatliche Finanzierung nicht in Betracht. Die Benachteiligungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG sind abschließend. Nach dem Entwurf des Demokratieförderungsgesetzes sind nur die Diskriminierungen relevant, die zugleich den Tatbestand des Extremismus oder der gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit erfüllen. In diesen Fällen würde das Gesetz ohnehin staatliche Finanzierung von zivilgesellschaftlichen Akteuren ermöglichen, wenn es nicht dem Grundgesetz widerspräche. Die

Begriffsschwäche der förderungsfähigen Maßnahmen dürfte es schwer, wenn nicht unmöglich machen, zu ermitteln, welche Akteure gefördert werden dürfen. Dem Subventionsbetrug sind die Türen weit geöffnet. Wer sich um die staatliche Finanzierung bemüht, wird sie bekommen, wenn er die richtige ‚Gesinnung‘ hat und die ‚Feinde der Demokratie‘ zu bekämpfen bezweckt oder auch nur vorgibt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in BVerfGE 96, 288 ff., Beschluß des Ersten Senats vom 8. Oktober 1997, zu Rn. 50 die Benachteiligungen, die Art. 3 Abs. 3 GG verbietet, Diskriminierungen genannt und im Übrigen in dem Beschluß vielfach von Benachteiligungen gesprochen. In dem Beschluß vom 16. Dezember 2021 (BVerfGE 160, 79 ff.) zur Benachteiligung von Behinderten hat das Gericht das Wort und den Begriff des Grundgesetzes weitestgehend auch in den Erörterungen der Zulässigkeit und Begründetheit der Verfassungsbeschwerde verlassen und die Benachteiligung der Behinderten 41 mal, dem Zeitgeist gefügig, als „Diskriminierung“ bezeichnet. Das Grundgesetz kennt das Wort „Diskriminierung“ nicht. Wer nicht richtig spricht, denkt nicht richtig. Der Begriff der Diskriminierung ideologisiert eine Benachteiligung. Wenn die Benachteiligung von Behinderten nur unterbleiben müßte, wenn sie diskriminiert werden, würde das den Schutz der Behinderten verkürzen. Diskriminierung wertet ab, demütigt und bringt Verachtung zum Ausdruck, Benachteiligung nicht. Benachteiligung kann durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden, wie das auch geschieht. Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG schreibt dem Staat vor, zur „tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken“. Der verachtende, negativistische Begriff Diskriminierung kommt selbst im Demokratieförderungsgesetz zum Ausdruck, das Diskriminierung mit Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit verbindet, allerdings auch ohne diese Konnotation die Verhinderung von Diskriminierung als den Gegenstand der Maßnahmen aufführt (§ 2 Nr. 5 und Nr. 8 DFördG -E).

Auch die Verhinderung der Entstehung von Diskriminierungen, die Art. 3 Abs. 3 GG als Benachteiligungen verbietet, ist „Gegenstand der Maßnahmen nach § 1 Absatz 1 und 2 DFördG-E in Verbindung mit § 2 Nr. 4 und 5 DFördG-E zur Verhinderung der Entstehung jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Auch die durch Art 3 Abs. 3 GG verbotenen Benachteiligungen schützen Gruppen, die nach den genannten Vorschriften des Demokratieförderungsgesetzes extremistisch oder menschenfeindlich sein müssen. Jedenfalls mißachten diese Diskriminierungen nach der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts durch „demütigende Ungleichbehandlungen“ die Menschenwürde der betroffenen Gruppen der Bevölkerung (BVerfGE 144, 20 ff. (NPD-Urteil), Rnrn. 541ff.). Eine Mißachtung der Menschenwürde durch Diskriminierung ist jedoch nicht schon menschenfeindlich. Sie kann, wenn weitere Tatbestandsmerkmale gegeben sind, als Volksverhetzung bestraft werden (§ 130 Abs. 1 StGB). Die geschützten Gruppen sind „Teile der Bevölkerung“. Wer „die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er Teile der Bevölkerung „beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet“, macht sich nach § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar, wenn das „in der Weise“, geschieht, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören“.

Neben den Benachteiligungsverboten des Art. 3 Abs. 3 GG und gegebenenfalls der Strafbarkeit von Äußerungen gegen bestimmte Gruppen gemäß § 130 Abs. 1 StGB und der Strafbarkeit von Gewalttaten sowie der finanziellen und gesundheitlichen (psychologische Beratung und ähnliches) Unterstützung der Opfer sind andere staatliche Maßnahmen mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, zumal nicht die staatliche Finanzierung der Prävention (vermeintlicher) „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“, die ausschließlich in der Benachteiligung einer durch Art. 3 Abs. 3 GG geschützten Gruppe besteht.

Verbote sind zu befolgen. Niemand darf sich strafbar machen. Im Übrigen erlaubt die Freiheit im Rahmen der Gesetze, die Maximen des Handelns selbst zu bestimmen. Deutschland ist kein Erziehungsstaat und darf es als Rechtsstaat nicht werden. Das Demokratieförderungsgesetz ist

nach seinem Entwurf auch wegen der vorgesehenen finanziellen Unterstützung der Verhinderung der Entstehung von vermeintlich „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ durch Diskriminierungen, die Art. 3 Abs. 3 GG bereits als Benachteiligungen verbietet, verfassungswidrig (dazu auch zu VIII).

Der Staat schützt mittels seiner Gewalt durch die Strafbarkeit nach § 130 Abs. 1 StGB die Menschenwürde, diese mit dem Bundesverfassungsgericht material verstanden (etwa BVerfGE 109, 279, Ls. 2, Rn. 104; BVerfG Beschluß vom 19. November 2021, Ls. 2, Rn. 105, 110, 112, 166, 188, 219, 251, 295), freilich irrig (Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, S. 64 ff., 67, 69; Metaphysik der Sitten, S. 432 ff.; Zum ewigen Frieden, S. 204; auch mein Res publica res populi, S. 290 ff u. ö). Folglich fallen entgegen allen gesellschaftlichen und politischen Vorwürfen sonstiger (vermeintlich) „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ diese als solche auch wegen der Spezialität des Strafrechtes nicht unter das Demokratieförderungsgesetz.

VII Extremismus

Gegenstand der Maßnahmen nach § 1 Absatz 1 und 2 DFördG-E sind nach § 2 Nr. 4 DFördG-E die Verhinderung der Entstehung jeglicher Form von *Extremismus* und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie der damit verbundenen Diskriminierungen und die Entgegnung auf diese, nach § 2 Nr. 6 die Stärkung und Förderung des Wissenstransfers, der Qualifizierung sowie der Vernetzung der Träger der Maßnahmen in den Bereichen Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, *Extremismusprävention* und politische Bildung, nach § 2 Nr. 7 DFördG-E die Stärkung überregionaler Strukturen, die betroffene Personen, Verbände und Institutionen im Umgang mit jeglicher Form von *Extremismus* und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie damit verbundenen Diskriminierungen beraten und unterstützen. Verhinderung der Entstehung von Extremismus wird ein Aktionsfeld für die zivilgesellschaftliche Akteure, wenn er aktuell ist. Erst dann wird erwogen und kann erwogen werden, Aktivitäten gegen ihn durchzuführen und staatlich zu finanzieren. Probleme, die es nicht gibt, müssen auch nicht gelöst werden.

Die Rechtsordnung kennt bisher das Wort Extremismus nicht. Es ist unklar, was damit gemeint sein soll. Von der Propaganda der Medien werden Parteien, wie insbesondere die Alternative für Deutschland (AfD), die nicht den Sozialisten, die in den Parteien Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der SPD organisiert sind, zugeordnet werden können, als Extremisten diffamiert. Aber auch die sozialistischen Parteien und die opportunistischen, vornehmlich machtorientierten Parteien, CDU, CSU und F.D.P., beteiligen sich, vom Verfassungsschutz des Bundes und auch der Länder befeuert, an der Propaganda gegen die AfD als „rechtsextremistisch“.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Verfassungsschutzämter einiger Länder beobachten die AfD, die sie in einigen von deren Organisationseinheiten als „extremistisch“ oder gar „gesichert rechtsextremistisch“ erkannt zu haben erklären oder erkannt zu haben vorgeben. Sie haben auf der Grundlage des § 16 BVerfSchG die Öffentlichkeit von ihrem Verdacht unterrichtet (Verdachtsfall). Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat im Urteil vom 13. Mai 2024 (nicht rechtskräftig) entschieden:

„Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf die Partei „Alternative für Deutschland (AfD)“ und ihre Jugendorganisation „Junge Alternative für Deutschland (JA)“ als Verdachtsfall beobachten und die Öffentlichkeit hierüber unterrichten. Auch die Beobachtung des sogenannten „Flügel“ in

der Vergangenheit - zunächst als Verdachtsfall, später als „erwiesen extremistische Bestrebung“ - und deren Bekanntgabe waren rechtmäßig.“¹³.

Nach Art. 21 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 GG sind Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger „darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, verfassungswidrig“. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG (u. a.) gibt den Verfassungsschutzämtern die folgende Aufgabe:

„Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über 1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben“

Die Begriffe „rechtsextremistisch“ oder „gesichert rechtsextremistisch“ kommen in dem Verfassungsschutzgesetz des Bundes nicht vor.

Im NPD - Urteil (BVerfGE 144, 20 ff., Ls. 3 a -c; Rnrn. 536 ff.) hat des Bundesverfassungsgericht den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf die „zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind“, begrenzt, auf die „Würde des Menschen, das demokratische Prinzip und das Rechtsstaatsprinzip“¹⁴.

Die Verfassungsschutzämter passen sich dem von den Medien popularisierten Ausdrücken mit dem hohen Diffamierungspotential an. Diese gesetzwidrige Sprache ist rechtswidrig. Tim Wihl, Schriftliche Stellungnahme a.a.O., S. 11, empfiehlt „die Formulierung „jegliche Form des Ex-

¹³ Aktenzeichen: 5 A 1216/22 (I. Instanz: VG Köln 13 K 207/20), 5 A 1217/22 (I. Instanz: VG Köln 13 K 208/20), 5 A 1218/22 (I. Instanz: VG Köln 13 K 326/21).

Das Judikat ist schon deswegen mit dem Bundesverfassungsschutzgesetz unvereinbar, weil dessen § 16 dem Bundesamt für Verfassungsschutz nur erlaubt, „die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen, ...“ zu informieren“. Nach § 1 Abs. 1 BVerfSchG ist „Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über 1. „Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben“, ...Die weiteren Aufgaben sind nicht einschlägig. Über „erwiesen extremistische Bestrebungen“ hat das Bundesamt nicht zu informieren, auch nicht über Verdachtsfälle. „Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.....“ sind nicht extremistisch oder „erwiesen extremistisch“, wie im Text dargelegt ist. Der Senat spricht auch von einem „Demokratieprinzip“, das es im Grundgesetz nicht gibt. Das demokratische Prinzip ist etwas anderes, wie dargelegt. Der Satz: „Wer falsch spricht, denkt falsch“ erweist sich in diesem Judikat besonders deutlich. Insbesondere ist die Verfassungswidrigkeit nicht „erwiesen“. Das kann sie erst sein, wenn das Bundesverfassungsgericht darüber gemäß Art. 21 Abs. 4 GG entschieden hat.

¹⁴ Tim Wihl, Schriftliche Stellungnahme, a. a. O., S. 10 u. ö., macht aus dem demokratischen Prinzip „Demokratie“ und dem Rechtsstaatsprinzip „Rechtsstaat“, typisch für sachwidrige, aber folgenreiche Veränderung der zitierten Formulierungen. So allerdings auch BVerfG, a.a.O. Rnrn. 542, 544.

tremismus“ jeweils durch „jegliche Form der Ideologie der Ungleichwertigkeit“ zu ersetzen oder ersatzlos zu streichen.

Verfassungswidrig ist es, daß die Verfassungsschutzämter und auch staatliche Organe, Parteien und Medien die AfD als „rechtsextremistisch“ oder „gesichert rechtsextremistisch“ einstufen, obwohl nicht einmal die Verfassungswidrigkeit in der vom Grundgesetz vorgesehenen Weise vom Bundesverfassungsgericht entschieden ist (Art. 21 Abs. 4 GG). Entgegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 113, 63 (80 ff.); richtige Kritik BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2013 - BVerwG 6 C 4.12) berechtigt § 16 BVerfSchG die Verfassungsschutzämter und den Bundesminister des Inneren nicht, die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG zu informieren, selbst wenn „hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen“. Kein staatliches Amt darf von der Verfassungswidrigkeit einer Partei ausgehen, solange das nicht vom Bundesverfassungsgericht entschieden ist. Auch private Akteure, insbesondere Medien, machen sich wegen übler Nachrede nach § 186 StGB strafbar, wenn sie einer Partei die Verfassungswidrigkeit vorwerfen, obwohl diese nicht verbindlich vom Bundesverfassungswidrigkeit entschieden ist. Die Behauptung ist dann „nicht erweislich wahr“.

Die Ermittlungen der Verfassungsschutzämter dienen der Vorbereitung der verfassungsgerichtlichen Verfahren nach Art. 21 Abs. 4 GG. Die Bekanntgabe des Verdachts, die AfD sei „rechtsextremistisch“, „erwiesen“ oder „gesichert rechtsextremistisch“ hat in der Öffentlichkeit nicht nur die politische Wirkung der Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei, wenn auch nicht die einer dahingehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, so doch die der Verfassungsschutzämter, zumal das des Bundes. Der geäußerte Verdacht des Rechtsextremismus ist im Demokratieförderungsgesetz mit dem Vorwurf „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ konnotiert und hat in der Öffentlichkeit die Wirkung einer gesinnungsethischen Ächtung. Die Bekanntgabe des Verdachts dient augenscheinlich dem Zweck, die Wahlchancen der Kandidaten der AfD zu mindern und damit deren passives Wahlrecht zu beeinträchtigen. Die Partei darf weiter an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken. Eine Partei, die der amtlichen Feststellung ausgesetzt ist, sie oder eine ihrer Organisationen oder auch nur Mitglieder der Partei seien „gesichert rechtsextrem“, büßt in hohem Maße ihre Legitimität ein. Ihre Mitglieder werden geschäftlich, beruflich, gesellschaftlich und auch familiär erheblich geschädigt. Ihre Anhänger und Wähler sind veranlaßt, ihre politische Einstellung zu verschweigen. Die politische Öffentlichkeit wird vergiftet, zumal wenn die inkrimierte Partei Politiken vertritt, die von vielen Bürgern geteilt werden. Öffentlichkeit der politischen Diskurses gehört zur demokratischen Kultur. Richtig hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 26. Juni 2013 - BVerwG 6 C 4.12 - ausgesprochen:

„Das Bundesverfassungsschutzgesetz ermächtigt das Bundesministerium des Innern nicht, in seinen Verfassungsschutzbericht auch solche Vereinigungen aufzunehmen, bei denen zwar tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen, solche Bestrebungen aber noch nicht sicher festgestellt werden können (sogenannte Verdachtsfälle)“.

Der vermeintliche Verfassungsschutz durch die Information der Öffentlichkeit von Erkenntnissen eines Amtes des Staates, die nicht durch eine Gerichtsentscheidung als erwiesen zu gelten haben, beschädigt einen Eckstein der abendländischen Rechtskultur, die Unschuldsvermutung. Diese ist auch die Vermutung der Rechtmäßigkeit des Handelns. Nur wenn Eile geboten ist, um große Schäden abzuwenden, darf die Polizei vorläufige Maßnahmen treffen, die für die Sicherheit, d. h. die Rechtsverwirklichung notwendig sind. Eine besondere Eile ist für den Schutz der Wählerschaft vor vermeintlich verfassungswidrigen Parteien nicht geboten. Das erweisen die jahrelangen Verfahren der Feststellung und Entscheidung dieser Verfassungswidrigkeit. Der amtliche Verdacht, die grundgesetzlichen Voraussetzung der Verfassungswidrigkeit, die die

Absätze 2 und 3 Satz 1 des Art. 21 GG normieren, seien erfüllt, legt Maßnahmen nahe, die Wählerschaft vor der Wahl der verdächtigten Partei zu warnen und den Gesetzgeber vor der Mitwirkung dieser Partei zu schützen. Aber diese ‚Rechtfertigung‘ der Vorbeugung von Schäden greift in allen Fällen, in denen präventiver Schutz vor Rechtsverletzungen hilfreich sein kann. Den Schutz des Verdächtigten dem Schutz derer, die durch dessen Rechtsbruch geschädigt werden könnten, vorzuziehen, gebieten die Grundrechte in ihrem Wesensgehalt, das passive und das aktive Wahlrecht, die Parteienfreiheit, die freie Entfaltung der Persönlichkeit, zumal die politische Freiheit, die Meinungsäußerungsfreiheit, die Gleichheitssätze, sogar die Würde des Menschen. Auch und insbesondere die freiheitliche demokratische Grundordnung, deren Bausteine zum großen Teil in dem unabänderlichen Art. 20 GG stehen, werden beschädigt. Die Ächtung der Politiker, die in der inkriminierten Partei mitwirken, erlebt Deutschland in diesen Tagen. Die Mitgliedschaft von Abgeordneten im Parlament, die einer der Verfassungswidrigkeit verdächtigten Partei angehören, ist rechtens. Ein Bürger wird gewählt, nicht eine Partei. So ist die Rechtslage, nicht die politische Wirklichkeit. Voraussetzung für den Verlust des Mandats im Deutschen Bundestag ist nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 BWahlG die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei oder der Teilorganisation einer Partei, der er angehört, durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 4 des Grundgesetzes. Absatz 4 des § 46 BWahlG ergänzt diese Regelung. Auch ein Strafurteil kann nach § 45 StGB zum Verlust des Mandats führen. Es ist in einem Rechtsstaat nicht hinnehmbar, daß ‚Erkenntnisse‘ eines Amtes, die in einem gänzlich undurchsichtigen, ausgerechnet geheimdienstlichen Verfahren gewonnen wurden oder auch nur gewonnen worden sein sollen, dazu führen können, daß die Politik einer legalen Partei und deren Wähler nicht zur Wirkung kommen kann. Das zu verhindern ist der Sinn und Zweck des präventiven Grundrechtsschutzes des Art. 21 Abs. 4 GG. Die Wähler haben keinen Einfluß auf die Auswahl der ‚Verfassungsschützer‘. Sie werden von Parteipolitikern mit ihrem Amt betraut, die im Regelfall Parteien angehören, die Gegner der der Verfassungswidrigkeit verdächtigten Partei sind. Daß die Verfassungsrichter das letzte Wort über die hochpolitische Frage der Verfassungswidrigkeit einer Partei haben, ist richtig, wenn es auch die Unabhängigkeit des Verfassungsgerichts in Frage stellt, daß dessen Richter auch alle Parteien angehören, die Gegner der inkriminierten Partei sind oder sein können. Unabhängigkeit setzt unabhängige Persönlichkeit voraus. Die hat kein Parteimitglied, wenn es um die politische Mitwirkung gegnerischer Parteien an der Politik geht. Derartige Verfahren sind nicht nur mit der Gewaltenteilung zwischen den Bürgern und dem Staat unvereinbar, sondern werden auch, wenn sie so oder ähnlich in anderen Staaten praktiziert werden, als ‚undemokratisch‘ gebrandmarkt. Es kann nicht sein, daß ausgerechnet Geheimdienste wesentlichen Einfluß auf Wahlen haben. Das ist der Weg in den Unrechtsstaat, nicht ‚Demokratieförderung‘.

Die Begründung des Demokratieförderungsgesetzes spricht, wie in der politischen Öffentlichkeit üblich, vom Rechts- und vom Linksextremismus. Rechts und links sind Worte ohne politische Begrifflichkeit. Sie sind keine Rechtsbegriffe und haben keinerlei rechtliche Aussagekraft. Sie bezeichnen aus der Sicht des Präsidiums die Plätze in einem Parlament, die Fraktionen zugeteilt zu werden pflegen. Die Parlamentsplätze sagen nichts über die Politik und nichts über eine Agenda einer Partei. ‚Rechts‘ oder ‚links‘ plakatieren pauschal, meist ohne sachlichen Bezug, eine politische Orientierung des vermeintlichen ideologischen oder programmatischen Standorts einer Partei. Politische Anschauungen sind, von der Sache geboten, hoch komplex.

Der Sozialismus versteht sich meist als linke Ideologie, obwohl es auch einen rechten Sozialismus gibt, wie nach überwiegender Auffassung der Nationalsozialismus des ‚Dritten Reichs‘, den man freilich auch als linke Ideologie einstufen kann. Das Nationale wird von den gegenwärtigen sozialistischen Ideologen meist als rechts angesehen, wie insbesondere von den Parteien, die sich allein für ‚demokratisch‘ halten, aber sozialistisch sind oder dahin tendieren, also von den im Bundestag ‚vertretenen‘ Parteien Die Linke, das Bündnis 90/Die Grünen und

die SPD. Die Christlich Soziale Union kann nicht als sozialistische Partei gelten. Die CDU erweist ihre opportunistische Nähe zu den sozialistischen Parteien durch ihre Koalitionen mit diesen - freilich bisher nicht mit Der Linken. Sozialismus ist typisch internationalistisch, nicht national. Die vermeintlich demokratischen Parteien verteidigen als plurale Einheitspartei nicht die Demokratie, sondern den Parteienstaat. Jede der mit einander konkurrierenden Parteien beeinträchtigt das wesentliche Interesse aller Parteien und ihrer Mitglieder, Mandate und Macht. Die Wirklichkeit der parteienstaatlichen Demokratie ist die Herrschaft einer pluralen Parteienoligarchie, die nur von wenigen Bürgern gewählt ist.

Extremus besagt: der äußerste, letzte, höchste, geringste, schlimmste, extremistisch also: bis an die äußerste Grenze gehend. In der Sprache der Journalisten, auch der Politik und der politischen Wissenschaft, wird das Wort Extremismus bildungsfern gegenteilig benutzt, nämlich: über die Grenze hinausgehend. Extremus wird mit externus, äußerlich, außen, verwechselt. Allenfalls bedeutet der Verruf politischen Extremismus, daß eine gegnerische Politik über die Grenze hinausgeht, die der Kritiker zu ziehen beliebt, um anderen Bewerber um Mandate die Wählbarkeit abzuspochen. Wer sein politisches Handeln bis zur Grenze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung betreibt, handelt im Rahmen des Rechts, falls überhaupt von einer Grenze dieser Grundordnung gesprochen werden kann. Wenn das Handeln nicht mehr der freiheitlichen demokratischen Grundordnung genügt, geschieht das außerhalb derselben und ist verfassungswidrig. Es ist also nicht extremistisch, sondern externistisch. Wenn rechtsextremistisch heißen soll, daß das politische Handeln an die Grenze dessen geht, was ‚rechts‘ sein soll, ist ein solches Verständnis unsinnig, weil es keine Grenze ‚rechter‘ Politik gibt und nicht geben kann. Voraussetzung wäre, daß der politische Begriff rechts einen definierbaren und damit begrenzten Gegenstand bezeichnet. Das ist, wie gesagt, nicht der Fall. Folglich sind die Begriffe rechtsextrem und Rechtsextremismus ohne Gegenstand, ohne Materialität, schlicht Nonsense. Sie sind eine Abwertung einer politischen Haltung, die den gleichen Aussagegehalt haben wie etwa: für mich nicht hinnehmbar, außerhalb des Anstandes, wie ich ihn sehe, fern der Mitte, die wir bilden, wir, die Hüter des Guten. Somit kann es keine Prävention gegen einen Rechtsextremismus geben.

Den Kampagnen vor allem gegen den ‚Rechtsextremismus‘ stehen die zu IX erörterten politischen Rechte entgegen, die das Grundgesetz als Grundrechte schützt. Deren Schutz darf nicht durch Propaganda und schon gar nicht durch Ächtung grundrechtsgeschützten Handelns unterlaufen werden.

Die dargelegten Argumente stehen auch den Aktionen gegen den Linksextremismus entgegen. Auch einzelnen Bürgern kann der Vorwurf des Rechts- oder Linksextremismus wegen deren Begriffslosigkeit nicht gemacht werden.

Benachteiligung wegen irgendeines als rechtsextrem gebrandmarktes Verhaltens (Brandmauer) ist Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG. Wenn man den Ausdruck mit dem Bundesverfassungsgericht benutzen will: „Diskriminierung“.

Die Verfassungsschutzämter des Bundes und der Länder verletzen durch die angesprochenen Verfassungsverstöße ihre Amtspflichten. Die Ämter sind zur Neutralität gegenüber den politischen Parteien und den Bürgern verpflichtet, die sich im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bewegen. Davon ist, wie gesagt, bis zur Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit einer Partei auszugehen. Politische Aktionen außerhalb des Rechts sind den Ämtern des Staates untersagt. Sie sind Mißbrauch der Amtsmacht. Der Staat hat das Recht zu verwirklichen, sonst nichts. Verfassungs- und amtswidrige Maßnahmen der Verfassungsschutzämter disqualifizieren insbesondere deren Präsidenten. Sie sind aus ihren Ämtern zu entfernen.

Die staatliche Finanzierung von zivilgesellschaftlichen Akteuren, die sich mit der Prävention eines Rechts- oder Linksextremismus befassen, ist verfassungswidrig.

VIII Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

Gegenstand der Maßnahmen nach § 1 Absätze 1 und 2 DFördG-E sind insbesondere nach § 2 Nr. 4 DFördG-E „die Verhinderung der Entstehung jeglicher Form von Extremismus und *gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit* sowie der damit verbundenen Diskriminierungen und die Entgegnung auf diese“, nach § 2 Nr. 7 DFördG-E „die Stärkung überregionaler Strukturen, die betroffene Personen, Verbände und Institutionen im Umgang mit jeglicher Form von Extremismus und *gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit* sowie damit verbundenen Diskriminierungen beraten und unterstützen.

In der Begründung des Gesetzentwurfs sind „Islam- und Muslimfeindlichkeit, Queerfeindlichkeit, Frauenfeindlichkeit, Behindertenfeindlichkeit“ genannt, die im Gesetzesentwurf selbst nicht eigens aufgeführt sind. Mit dem von Sozialwissenschaftlern benutzten Sammelbegriff der „gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ werden weiterhin die Vorwürfe „Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Homophobie, Sexismus, Abwertung von Langzeitarbeitslosen, von Asylbewerbern“ zusammengefaßt. Weitere ‚Gruppen‘ lassen sich beliebig benennen, etwa die Fremden, die Russen, die Amerikaner, die Chinesen, die Deutschen, die Ausländer, der Nachwuchs, die Verschwörungstheoretiker, die Armen, die Reichen, die Unternehmer, die Politiker, die Grünen, die Pfarrer oder die Pfaffen, all die großen oder größeren Gruppen, gegen die andere Gruppen ablehnend gegenüberstehen oder die pauschal für mancherlei Unzuträglichkeiten verantwortlich gemacht werden.

Die Merkmale, die Art. 3 Abs. 3 GG aufführt, sind auch Merkmale von Gruppen, gegen deren (vermeintliche) Ablehnung der Vorwurf der „gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ erhoben wird oder werden könnte. Dazu würde auch die AfD gehören, die wegen „politischer Anschauungen“ von staatlichen Organen, von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und privaten Akteuren, insbesondere Medien und auch zivilgesellschaftliche Organisationen benachteiligt, also, wenn man das Wort benutzen will, diskriminiert werden.

Eine ‚Diskriminierung‘ wegen der in Art. 3 Abs. 3 GG aufgeführten besonderen Merkmale (dazu zu VI) als solcher ist nicht schon „mensenfeindlich“. Die benachteiligten Gruppen werden nicht als Feinde behandelt. Das Wort „Menschenfeindlichkeit“ hat den Zweck, der Ablehnung der Gleichheit bestimmter Gruppen einen vernichtenden Vorwurfsgehalt beizumessen, der die Menschen, denen der Vorwurf der „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“, gemacht wird, ächtet. Die Zuordnung von Menschen zu den Menschenfeinden geht von einer Feindschaft von Menschen in Deutschland gegenüber verschiedenen Gruppen im Lande aus, die allenfalls in Ausnahmefällen Realität hat.

Was „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ ist, deren Verhinderung der Entstehung vom Bund und durch staatliche Finanzierung von zivilgesellschaftlichen Akteuren mit dem Demokratieförderungsgesetz nach dessen Entwurf gefördert werden soll, erschließt sich aus den beiden Worten nicht. Als Gegenstand der Maßnahmen könnte auch die ‚Rettung der Welt‘ vorgesehen sein. Der allseits besorgte, vermeintlich menschengemachte, Klimawandel trifft sogar alle Gruppen von Menschen und wäre allemal lebensfeindlich und damit auch menschenfeindlich. Menschenfeindlich sind allemal Kriege und Bürgerkriege, die ganze Völker und deren Lebenswelt bzw. die verfeindeten Bürgergruppen eines Volkes vernichten können. Als Rechtsbegriff sind die Worte „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“, die viele zivilgesellschaftliche Ideologen gebrauchen, um ihren Anwürfen die gewünschte Ächtungskraft zu geben, wegen Unbestimmtheit unbrauchbar. Die von politischen Akteuren benutzten moralistischen, vorwurfsbeladenen Worte haben auch nicht annähernd einen Begriffsgehalt, der den Bestimmtheitsanforderungen eines Rechtsstaates genügt.

Hinzu kommt: „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ ist als solche nicht strafbar und nicht verboten, wenn nicht das vermeintlich menschenfeindliche Verhalten gegenüber einer Gruppe Straf- oder sonstige Vorschriften verletzt.

Die Erscheinungsarten „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“, welche die Sozialwissenschaftler zu nennen pflegen, haben fast alle eigenständige Regelungen in gesetzlichen Vorschriften gefunden, meist im Strafrecht bis hin zur Strafbarkeit von Beleidigungen. Wenn nicht, muß bestimmtes Verhalten, das die Sozialwissenschaft als „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ einstuft, entweder unter Strafe gestellt oder hingenommen werden. Grundsatz des Strafrechts ist: Nulla poena sine lege. Strafgesetze unterliegen einem strengen Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG; BVerfGE 95, 96 (131); st. Rspr.). Der Staat des Grundgesetzes ist, wie schon gesagt, kein Erziehungsstaat und ist nicht befugt, Erziehungsmaßnahmen selbst durchzuführen oder solche zivilgesellschaftlicher, privater Akteure oder, wenn man so will, Aktionisten zu finanzieren.

Es sind viele Muslime nach Deutschland zugewandert, auch Palästinenser. Viele Palästinenser haben schon vor der illegalen Massenzuwanderung in Deutschland gelebt und viele sind jetzt Staatsbürger Deutschlands. Viele Palästinenser wie auch Muslime anderer islamischer Staaten sind Feinde der Juden. Das waren sie schon, bevor die Zionisten 1948 den Staat Israel im Jordanland gegründet haben (dazu Hans-Peter Raddatz, Allah und die Juden. Die islamische Renaissance des Antisemitismus, 2007, S. 54 ff., 283 ff., passim). Die Feindschaft zwischen den Palästinensern und den Israelis hat ihren Grund vor allem im Islam, nach der Historiographie seit dem Propheten des Islam Mohammed im 7. Jahrhundert. Gegenwärtig tobt zwischen Israel und Palästina ein Krieg. Israel wird Völkermord an den Palästinensern vorgeworfen. Ich habe mich dazu in meinem Nationalstaat und Souveränität, i. E., jetzt Homepage unter Abhandlungen, geäußert. Der Krieg zwischen Israel und Palästina trägt durch die islamischen Zuwanderer die Feindschaft der Juden und der Palästinenser bis nach Deutschland. Sie könnte als „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ sowohl der Israelis gegenüber den Palästinensern, also Islamfeindlichkeit, als auch der Palästinenser gegenüber den Israelis und allen Juden, also Antisemitismus, gesehen werden. Ob die Feindschaft im Krieg unter den Begriff der Menschenfeindlichkeit des Demokratieförderungsgesetzes fällt, ist mehr als zweifelhaft. Im Krieg wird getötet. Kriege sind nicht zu akzeptieren, aber nach aller Erfahrung der Menschheit auch nicht zu verhindern. Die Vereinten Nationen, deren Zweck und Aufgabe der Weltfrieden ist und in deren Charta in Art. 2 Nr. 4 das Gewaltverbot steht¹⁵, haben Kriege nicht aus der Welt verbannen können. Die Feindschaft zwischen den Palästinensern und den Israelis läßt sich von Deutschland nicht befrieden. Den Krieg im Nahen Osten vermögen nicht einmal die Vereinten Nationen zu unterbinden. Kriege werden im Demokratieförderungsgesetz nicht angesprochen. Kriege sind keine Gegenstände der Maßnahmen nach § 2 DFördG. Mit den in dieser Vorschrift aufgelisteten Maßnahmen die Feindschaft der Muslime, auf die es politisch ankommt, nicht all derer, die sich an der Politik nicht beteiligen, besänftigen zu wollen, ist illusorisch. Das kann der Bund nicht und das können erst recht zivilgesellschaftliche Akteure nicht, wenn sie es überhaupt wollen. Die staatliche finanzielle Förderung schließt Aktionsgruppen von Ausländern nicht aus. Das Verständnis eines Gesetzes, das die Anwendung unmöglich macht, ist abwegig. Wenn man das Demokratieförderungsgesetz auf die Feindschaft zwischen den Palästinensern und den Israelis anwenden wollte, würden auch die Maßnahmenbereiche der Demokratieförderung, Demokratiestärkung, Demokratiefeindlichkeit, der Diskriminierung, des Extremismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit, der Queerfeindlichkeit, der Frauenfeindlichkeit, der Vielfaltgestaltung, der politischen Bildung usw., zu bedenken seien. Vor allem wären finanzielle Förderungen von

¹⁵ Zum Friedensprinzip und zum Gewaltverbot KAS, Souveränität, 2017, S. 348 ff.; Nationalstaat und Souveränität, 2. Teil, 3. Kapitel 3, 4 und 5.

„zivilgesellschaftlichen Akteuren“ der Palästinenser und ihren islamischen und auch deutschen Unterstützern absurd. Deutschland würde den Krieg im Nahen Osten zur eigenen Sache machen. Jedenfalls würden „zivilgesellschaftliche Akteure“, die sich mit der Agenda Feindschaft der Israelis und der Palästinenser befassen, nicht die Voraussetzungen des § 5 DFördG-E erfüllen. Auf die besondere Problematik dieser Feindschaft in und für Deutschland kann ich hier nicht näher eingehen. Sie ist augenscheinlich von der Bundesregierung, die den Entwurf des Demokratieförderungsgesetz beschlossen hat, nicht berücksichtigt worden.

Die Massenzuwanderung von Muslimen seit 2015 ist nicht beendet. Sie hat in Deutschland eine Lage geschaffen, die die Begründung des Demokratieförderungsgesetzes als „Islam- und Muslimfeindlichkeit“ anspricht. Diese Gefahr ist nicht von der Hand zu weisen. Es ereignen sich Vorfälle, die sich nur mit einer „Feindlichkeit“ von muslimischen Ein- oder Zuwanderern gegen Deutsche, vielfach jüdischen Glaubens, und von Deutschen gegen muslimische Ein- oder Zuwanderern erklären lassen. Die Millionen Muslime werden kraft ihrer religiös und politisch gestärkten Fertilität längerfristig Deutschland in eine islamische Republik verwandeln. Die Forderungen nach einem Kalifat Deutschlands werden schon jetzt erhoben. Eine friedliche Islamisierung Deutschlands ist nicht zu erwarten. Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß diese existentielle Entwicklung Deutschlands und der Deutschen (im kulturellen Sinne) ohne Blutvergießen ‚friedlich‘ durch Wahlen geschieht. Dafür bedarf es keiner Integration der islamischen Muslime in das christlich-aufklärerische Deutschland, die schon jetzt ausgeschlossen erscheint, wie sich durch das Scheitern der Integrationspolitik erwiesen hat. Deren Gelingen ist angesichts dessen, daß die Muslime längst eine eigene Gesellschaft in Deutschland bilden, nicht mehr möglich. Der politische Islam setzt sich gegen das religionslos gewordene Deutsche durch. Deutschland wird nicht ‚demokratisch‘, wie das das Grundgesetz verfaßt, bleiben. Der Islam ist eine herrschaftliche politische Religion. Einer seiner Bausteine ist die Unterordnung der Frauen unter die Männer. Das Ende des Deutschen ist eine Frage der Zeit.

Wenn deutsche zivilgesellschaftliche Akteure die Feindschaft zwischen Muslimen, zumal den Palästinensern, und den Israelis mit ihren Maßnahmen besänftigen zu können meinen, machen sie sich lächerlich. Sie staatlich zu finanzieren ist sinnlos und somit verfassungswidrige Geldverschwendung.

Wenn die vermeintlich „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“, die meist nichts anderes ist als die Verletzung der Gleichheitssätze, ohne den Einsatz der zivilgesellschaftlichen Akteure nicht oder nicht hinreichend unterbunden werden kann, müssen die dafür erforderlichen staatlichen Einrichtungen geschaffen und finanziert werden. Die Sorge ist freilich angesichts des Rechtsschutzes gegen Verletzungen des Art. 3 GG unbegründet. Notfalls sind Zuwiderhandlungen, soweit das nicht schon geschehen ist, unter Strafe zu stellen. Die Maßnahmen gegen „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“, so es eine solche gibt, müssen staatlich, also dem Rechtsstaat gemäß auf hinreichend bestimmte Gesetz gestützt, rechtsschutzfähig, sachkundig usw., vollzogen werden können und vollzogen werden. Das können zivilgesellschaftliche Akteure nicht gewährleisten. Sie müssen nicht einmal den Anforderungen des öffentlichen Dienstes genügen, insbesondere nicht die Verfassungstreue aufweisen, nämlich „die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten“, ... (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz), geschweige denn den Laufbahnanforderungen. Sie gehören ja zur nichtstaatlichen Zivilgesellschaft. Sie werden auch nicht wie öffentliche Bedienstete alimentiert. Die Maßnahmen auf Grund des Demokratieförderungsgesetzes würden die meisten staats- und verwaltungsrechtlichen Prinzipien unterlaufen. Das Gesetz bezweckt augenscheinlich die Unterstützung von Akteuren, die für den öffentlichen Dienst ungeeignet sind oder keine Anstellung, weder im Staatsdienst noch gar im privaten Bereich, gefunden haben, aber in parteipolitischem Interesse mit staatlichen Geldern versehen werden

sollen. Möglicherweise sollen auch parteiinterne Auseinandersetzungen um die wenigen staatlichen Mandate, Ämter und sonstige Beschäftigungen befriedet werden.

Die Finanzierung der zivilgesellschaftlichen Aktionen gegen die „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ ist ebenso verfassungswidrig wie derartige Maßnahmen und Finanzierung des Bundes selbst.

IX Grundrechte

Die Grundrechte sind wesentlicher Teil des materiellen Rechtsstaates. Ihre Verletzungen mißachten somit das Rechtsstaatsprinzip.

1. Freie Entfaltung der Persönlichkeit

Die Bedrohung der Bürger mit der Ächtung, wenn sie sich durch den vom Staat finanzierten Moralismus nicht indoktrinieren lassen und den eigenen Maximen ihres Handelns folgen, verletzt deren Grundrecht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG). Andreas Voßkuhle hat 2019, damals Präsident des Bundesverfassungsgerichts, in einem Vortrag zum Bildungsauftrag des Grundgesetzes auf den Beutelsbacher Konsens von 1976 hingewiesen, der seither gültige Grundprinzipien jeglicher, insbesondere aber politischer, Bildung benennen sollte:

...„erstens das Überwältigungsverbot, das heißt keine Indoktrination; zweitens das Gebot der Beachtung kontroverser Positionen in Wissenschaft und Politik; und drittens das Prinzip der Schülerorientierung, also der Befähigung der Schüler, in politischen Situationen ihre eigenen Interessen zu analysieren“.

Die allgemeine Handlungsfreiheit, das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, das Art. 2 Abs. 1 GG schützt, wird durch den Entwurf des Demokratieförderungsgesetzes nicht eingeschränkt, sondern verletzt. Sie wird dem Vorwurf ausgesetzt, gegen die ‚Moral‘ zu verstoßen. Die Sanktion ist die Ächtung. Ächtung und auch die Gefahr der Ächtung sind schwere Beeinträchtigungen der Möglichkeit, in Freiheit zu leben. Den Begriff der äußeren Freiheit, der auch der des Grundgesetzes ist, habe ich zu IV in der Skizze der Demokratie zitiert. Äußere Freiheit ist die „Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür“ (Kant, Metaphysik der Sitten, S. 432).

Das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit besteht in den Grenzen der Rechte anderer, der verfassungsmäßigen Ordnung und des Sittengesetzes. Der Gesetzgeber ist befugt, den Bürgern und sonstigen Bewohnern des Landes Vorschriften zu machen, wenn das Grundgesetz ihn dazu ermächtigt und die Grundrechte diesen nicht entgegenstehen. Ansonsten bestimmt jeder, der in Deutschland lebt, selbst seine Handlungsmaximen und darf nicht vom Staat und auch nicht von staatlich finanzierten privaten Akteuren deretwegen bedrängt werden. Niemand, der den Moralismen/Ideologien der zivilgesellschaftlichen Akteure nicht folgt, darf geächtet werden oder auch nur die Ächtung wegen ‚moralwidrigen‘ Handelns oder auch nur ‚moralwidriger‘ Äußerungen in der Öffentlichkeit befürchten müssen. Moralismen bilden nicht die Moral, deren Gesetz das Sittengesetz ist, der kategorische Imperativ (dazu zu III und IV). Die Sanktionierung wegen der Mitgliedschaft in einer Partei oder einer sonstigen Vereinigung, die vermeintlich ‚moralwidrige‘ Meinungen vertreten, ist verfassungsfern. Der Staat darf dahingehende Maßnahmen, von wem auch immer, nicht nur nicht finanzieren, sondern ist verpflichtet, die Bürger vor einer Propaganda und Indoktrinierung zu schützen, die deren Ausübung der Freiheit sanktionsbewährt einschränken. Die Grundrechte begründen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts neben dem Recht, Maßnahmen des Staates abzuwehren, auch die Pflicht des Staates, Schutz gegen Maßnahmen Dritter zu geben, die die Ausübung der Freiheit

beeinträchtigen (BVerfGE 39, 1 (S. 42) und ständig¹⁶). Der Staat ist verpflichtet, wenn man so will, im Rahmen der grundrechtlichen Schutzpflichten das freie Reden und Handeln der Bürger, soweit dieses den Gesetzen genügt, zu verteidigen. Diese Staatspflicht gehört zu dessen elementaren Pflicht, die Sicherheit im Lande zu gewährleisten. Die Sicherheit ist die Wirklichkeit der Gesetze. Der Staat darf den Akteuren, die die Rechte der Bürger verletzen, nicht die Hand reichen.

Die politischen Prinzipien, die der Bund und die vom ihm finanzierten zivilgesellschaftlichen Akteure mit moralistischem Zwang durchzusetzen ermächtigt werden, genießen mehr oder weniger den Schutz des Grundgesetzes und der Gesetze. Die Indoktrinierung der Bürger mit diesen Prinzipien über die Rechtspflicht hinaus, diese Prinzipien, soweit sie unmittelbar oder mittelbar durch Gesetze materialisiert sind, bei allem Handeln zu achten, sprich: nicht zu verletzen, verstößt jedoch gegen die allgemeine Handlungsfreiheit einschließlich der politischen Freiheit des Art. 2 Abs. 1 GG, aber auch gegen die sonstigen politischen Freiheiten, insbesondere die Meinungsäußerungsfreiheit, die Medienfreiheiten, die Versammlungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit, zumal die Demonstrationsfreiheit, aber auch gegen die Parteienfreiheit.

2. Freiheit der Meinungsäußerung

Die öffentliche Meinung kann sachgerecht oder auch sachwidrig sein. Das hängt von der fachgerechten Erkenntnis der Wahrheit und der Richtigkeit ab. Propaganda ist in keinem Fall ein Beitrag zur Erkenntnis, der unabhängig von Zwängen geleistet werden können muß. Eine Meinung muß, soweit dem Äußerer möglich, sach- und fachgerecht, wissenschaftlich, sein, um eine Meinung im Sinne des Rechts, seine Meinung frei zu äußern, zu sein, die das Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG schützt. Propaganda ist immer eine Mißbrauch der Meinungsäußerungsfreiheit. Die Mißachtung des Grundsatzes jeder Meinungsbildung: *audiatur et altera pars*, macht Meinungsäußerungen einschließlich der Tatsachenberichte zur Propaganda. Die Sendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland sind ein Musterbeispiel politischer Propaganda. Sie verletzen geradezu systemisch die Neutralitätspflicht dieser Anstalten (BVerfGE 80, 124 ff., Rn. 28); vgl. auch BVerfGE 144, 20 ff., Rn. 516, 533). Propaganda war seit eh und je ein wirksames Mittel der Machtausübung.

Meinungen können irrig sein, dürfen aber nicht bloßes Gerede sein und insbesondere nicht gegen die verfassungsgesetzlichen Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit, nämlich die allgemeinen Gesetze, die rechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und dem Recht auf persönliche Ehre verstoßen. Kein Mensch muß Wissenschaftler sein, um seine Meinung äußern zu dürfen, aber jeder ist der Wahrheit und Richtigkeit verpflichtet. Kunst, die Art. 5 Abs. 3 GG schützt, folgt eigenständigen Gesetzen, die der Künstler sich gibt (dazu mein *Res publica res populi*, S. 1002 ff.). Die Grenze der Kunst zu Meinungsäußerungen, die den Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG unterliegen, sind fließend.

Das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten, hat, wie gesagt, u. a. die Grenze der allgemeinen Gesetze (Absatz 2). Diese Gesetze müssen dem Grundgesetz genügen. Sonst sind sie verfassungswidrig und nichtig. Zu den allgemeinen Gesetzen gehört die verfassungsmäßige Ordnung; denn diese ist Grenze der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und damit jeden Grundrechts, das freiheitliches Handeln schützt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist durch viele Gesetze geschützt, auch und insbesondere durch Strafgesetze (§§ 87 Abs. 1 Nr. 6; 88 Abs. 1 Nr. 4; 89 Abs. 1; 89 a Abs. 1; 90 Abs. 3; 90 a Abs. 3; 90 b Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 StGB).

¹⁶Zur grundrechtlichen Schutzpflichtdogmatik kritisch meine Schrift: *Das Staatsrecht in der Corona-Pandemie*, 2024, S. 48 ff. (Homepage, Abhandlungen).

Die Strafvorschriften verbieten Handlungen freilich nur, wenn außer der Verletzung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung weitere Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Sonst sind die Handlungen nicht rechtswidrig. Nichts anderes gilt für Art. 21 Abs. 1 und Abs. 2 GG für die Verfassungswidrigkeit von Parteien. Verfassungswidrig sind nach Art. 21 Abs. 2 GG, wie schon oben zitiert, nur „Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder ...“, nicht schon Parteien, die die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnen oder verletzen (BVerfGE 144, 20 ff. (NPD-Urteil), Rnrrn. 553, 570 ff., 633 ff., 845 ff., 896 ff.).

Die Gesinnungspolizei ist eine schwere Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit. Tim Wihl, Schriftliche Stellungnahme a. a. O., S. 9 in Auslegung des NPD-Urteils (BVerfGE 144, 20 ff., Ls. 6 a):

„Eine (de facto) verlängerte Gesinnungskontrolle findet entsprechend den neuen Karlsruher Maßstäben nicht (mehr) legal statt“

3. Weitere Grundrechtsverletzungen

Auch die Grundrechte, die die politische Freiheit in besonderer Weise schützen, werden durch das Demokratieförderungsgesetz nach dessen Entwurf verletzt, nämlich

- a) die Grundrechte des Art. 4 GG, die Freiheit des Glaubens, die Freiheit des Gewissens, die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses (Art. 4 Abs. 1 GG) und die Gewährleistung der ungestörten Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG),
- b) die Gewährleistung der Pressefreiheit und der Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film (Art 5 Abs. 1 S. 2 GG),
- c) das Recht der Deutschen, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln (Art. 8 Abs. 1 GG),
- d) das Recht aller Deutschen, Vereine und Gesellschaften zu bilden (Art. 9 Abs. 1 GG).

Auf die faktischen Verletzungen der durch diese Grundrechte geschützten Rechte durch den Bund und dessen finanzielle Förderung der Propaganda, Indoktrination, Ehrverletzungen, Störungen von Meinungsäußerungen, Pressearbeit, Rundfunk- und Filmsendungen, Versammlungen und Vereinigungen und gegebenenfalls auch Gewalttätigkeiten auf der Grundlage des Demokratieförderungsgesetzes, wenn dieses gemäß dem Entwurf in Geltung gesetzt werden sollte, soll an dieser Stelle nicht eigens eingegangen werden. Es sind im Wesentlichen die zu 1 erörterten Argumente, die auch die Feststellungen dieser Verfassungsverletzungen begründen.

X Förderungsermessen

§ 4 Abs. 2 DFördG-E lautet:

„Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch dieses Gesetz nicht begründet. Die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“

In der Begründung des Entwurfes des Demokratieförderungsgesetzes steht zu D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand:

„Das Gesetz beinhaltet keinen Anspruch auf Förderung und auch keine Verpflichtung zur Förderung von Mehrbedarfen bei zivilgesellschaftlichen Organisationen oder Trägern durch den Bund. Es trifft keine Vorentscheidungen zu Förderhöhen, möglichen Zuwendungsempfängern und konkreten Kostenpositionen. Die Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln sollen in den jeweiligen Einzelplänen vollständig und auf der Grundlage des geltenden Finanzplans dauerhaft“ gegenfinanziert werden.

Einen Anspruch auf Fördermittel räumt der Gesetzgeber in der Regel nicht ein, jedenfalls nicht dauerhaft. Das Ermessen der Bewilligung ist folglich geboten. Ermessenbefugnis verpflichtet die Behörden zur Sachlichkeit gemäß eigener Beurteilung der Sachlage. Subventionen werden nach der Praxis ohne gesetzliche Grundlage durch Haushaltstitel gerechtfertigt.

Wenn Fördermittel ausgereicht werden, obwohl deren Verfassungsmäßigkeit den ausgeführten Zweifeln ausgesetzt sind, ist zu beachten:

Die Regelungen des Demokratieförderungsgesetz stellen nach dessen Entwurf nicht sicher, daß die Agenden aller zivilgesellschaftlichen Akteure, wenn sie gewissen Kriterien genügen, gleichheitlich vom Bund finanziell gefördert werden, unabhängig von den Gegenständen, die sie mit ihren Bemühungen unterstützen. Zivilgesellschaftliche Akteure können materielle Kriterien dessen, was sie für demokratisch halten, im Zweifel das, was sie selbst gutheißen, zur Grundlage ihrer Aktionen machen, für die sie Fördermittel in Anspruch nehmen. Aber die Fördermittel müssen, angenommen, das Demokratieförderungsgesetz hält verfassungsgerichtlicher Prüfung stand, dem Gleichheitssatz gemäß zugeteilt werden.

Die „Richtlinien für die nach diesem Gesetz geförderten Programme und vergleichbare Maßnahmen“, die die obersten Bundesbehörden gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 DFördG-E erlassen (Förder Richtlinien), müssen dem Neutralitätsgebot genügen. Oben zu III ist die Feststellung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juni 1989 zu Rn. 28 (BVerfGE 80, 124 ff.) zitiert, das dieses förderungsrechtliche Neutralitätsgebot mit aller Klarheit ausgesprochen hat. Zwei Sätze seien wiederholt:

„Staatliche Förderungen dürfen bestimmte Meinungen oder Tendenzen weder begünstigen noch benachteiligen. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG begründet im Förderungsbereich für den Staat vielmehr eine inhaltliche Neutralitätspflicht, die jede Differenzierung nach Meinungsinhalten verbietet.“

Das Neutralitätsgebot wäre im Gesetz festzulegen, weil angesichts der sozialistischen Ausrichtung des Gesetzes dessen Einhaltung nicht sichergestellt ist.

Auch Ausländer, von woher auch immer diese ein- oder zugewandert sind, können als zivilgesellschaftlichen Akteure nach dem Entwurf des Demokratieförderungsgesetzes vom Staat finanziell gefördert werden, etwa deren Bemühungen um die Islamisierung Deutschlands. Auch sie sind „Dritte“ im Sinne von § 4 Abs. 2 DFördG. Davon dürfte, wenn das Gesetz zur Geltung kommt, reger Gebrauch gemacht werden. Das Gemeinwohl, das sich aus dem Grundgesetz und den Gesetzen ergibt, darf dabei nicht mißachtet werden. Der Islam jedenfalls als eine politische Religion ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar¹⁷. Dessen zivilgesellschaftlichen Aktionen zur Förderung der politischen Religion der Muslime, die mit dem Grundgesetz unvereinbar sind, verbietet sich.

Wenn Interventionen aus dem Ausland, seien diese offen oder nicht offen, abgewehrt werden sollen, ist das nicht Sache zivilgesellschaftlicher Akteure, sondern Sache des Bundesnachrichtendienstes. Deswegen zivilgesellschaftliche Akteure mit staatlichen Mitteln zu finanzieren, ist nicht nur abwegig, sondern vor allem verfassungswidrig. Der Bundesnachrichtendienst ist eine Einrichtung des Staates, die mit dessen Mitteln bezahlt wird. Zivilgesellschaftliche Akteure, die sich aus dem Ausland finanzieren lassen oder sonst mit Agenten des Auslandes zusammenarbeiten, machen sich, wenn weitere Tatbestandsmerkmale verwirklicht werden, nach § 99 StGB wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit strafbar. Ebenso strafbar ist es, wenn Ausländer zivilgesellschaftliche Einrichtungen schaffen, die nachrichtendienstliche Tätigkeiten

¹⁷ KAS, Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam, 2. Aufl. 2011

ausüben. Die Straftaten zu verfolgen ist Sache der Staatsanwaltschaften. Genauerer zur strafrechtlichen Rechtslage zu sagen, ist nicht mein Arbeitsgebiet.

Es ist befremdlich, daß die Bundesregierung das Gesetz zu Förderung der Demokratie beschlossen und dem Bundestag zur Verabschiedung unterbreitet hat. Deutschland ist weitgehend die Liberalität, soweit diese überhaupt bestand, verloren gegangen.

Von der Erörterung der vielen weiteren inkriminierten Verhaltensweisen, gegen die sich Maßnahmen des Bundes und die vom Staat finanzierten Maßnahmen der zivilgesellschaftlichen Akteure gemäß § 2 DFördG richten können, Islam- und Muslimfeindlichkeit, Queerfeindlichkeit, Frauenfeindlichkeit, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit, Vielfaltgestaltung, politischen Bildung, sehe ich vorerst ab.

Berlin, 21. Mai 2024